



CPT/Inf (2003) 21

**Stellungnahme der Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
zum Bericht des Europäischen Komitees
zur Verhütung von Folter
und unmenschlicher oder erniedrigender
Behandlung oder Strafe (CPT)
anlässlich seines Besuches in Deutschland
vom 3. bis 15. Dezember 2000**

Der Bericht des CPT über seinen Besuch in Deutschland (CPT/Inf (2003) 20) sowie die diesbezügliche Stellungnahme der Regierung der Bundesrepublik Deutschland sind auf Ersuchen letzterer veröffentlicht worden. Die Anlagen zur Stellungnahme sind nicht in diesem Dokument enthalten.

Straßburg, den 12 März 2003

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Empfehlungen, Anmerkungen und Informationswünschen des CPT anlässlich seines Besuchs vom 3. bis 15. Dezember 2000

(Stand: 14. Juni 2002)

Einleitung

Die Bundesregierung legt hiermit ihre Stellungnahme zu den Empfehlungen, Anmerkungen und Informationswünschen in dem Bericht des Ausschusses über seinen Besuch vom 3. bis zum 15. Dezember 2000 (CPT (2001) 5) vor.

Vom 3. bis 15. Dezember 2000 besuchte eine Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) die Bundesrepublik Deutschland. Der Besuch war Teil des Programms periodischer Besuche des Ausschusses für das Jahr 2000. Es war der dritte periodische Besuch des CPT in Deutschland und der vierte Besuch insgesamt.

Die Bundesrepublik Deutschland bedankt sich nachdrücklich für die gute Zusammenarbeit mit dem CPT und nimmt die kritischen Empfehlungen und Bemerkungen gerne zur Kenntnis und als Anlass für Verbesserungen. Sie stellt mit Befriedigung fest, dass der CPT anlässlich seines Besuchs keine schwerwiegenden Missstände in den besuchten Einrichtungen festgestellt hat.

Der Bericht des Ausschusses wurde am 2. August 2001 verabschiedet und der Bundesrepublik Deutschland am 13. August 2001 übermittelt.

Die nachfolgende Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des Berichts des Ausschusses. Die Empfehlungen, Anmerkungen und Informationswünsche des Ausschusses sind eingerückt.

Zu I D: Zusammenarbeit zwischen dem CPT und den deutschen

Behörden

Punkt 7:

Bemerkung:

- Der CPT geht davon aus, dass in Zukunft die Besuchsdelegationen mit Beglaubigungsschreiben ausgestattet werden, die jederzeit unbegrenzten Zugang zu jedem Ort der Freiheitsentziehung in jedem Bundesland sicherstellen.

Unter Punkt 7 wird angeführt, dass die Delegation mehr als eine halbe Stunde warten musste, bevor ihr Zugang zum Polizeipräsidium Frankfurt/Main gewährt wurde. Die Bundesregierung bedauert, dass derartige Zeitverzögerungen gelegentlich eintreten. Die betroffenen Dienststellen wurden nochmals sensibilisiert und aufgefordert, jederzeit einen problemlosen Zugang für den CPT sicherzustellen.

Punkt 9:

Bemerkung:

- Der CPT bittet die deutschen Behörden, die Frage des Zugangs zu ärztlichen Unterlagen für die Besuchsdelegationen zu prüfen.

Die deutschen Behörden bemühen sich, die aufgezeigten organisatorischen Mängel zu beheben. Es wird begrüßt, dass der Ausschuss sich nicht dagegen wendet, dass vor der Weitergabe von ärztlichen Informationen über Personen deren Zustimmung, verbunden mit der Entbindung von der Schweigepflicht, eingeholt wird. Es wird auch begrüßt, dass der Ausschuss Verständnis für die Beziehung des behandelnden Arztes zeigt. Ein gewisser Zeitverzug kann daher in Einzelfällen nicht immer ausgeschlossen werden.

A: Polizeiliche Einrichtungen

Zu II A 2: Misshandlungen in polizeilichen Einrichtungen

Punkt 17:

Erbeten wird:

- Erteilung der restlichen von der Präsidentin des CPT mit Schreiben vom 23. Februar 2001 erbetenen Auskünfte über die beiden in Punkt 16 genannten Personen

1. Nach der Auskunft des CPT mit Schreiben vom 17. Dezember 2001 wird davon ausgegangen, dass zum Fall des Häftlings aus der Justizvollzugsanstalt Straubing keine weiteren Auskünfte erforderlich sind.

2. Die erbetenen Auskünfte zum Fall des Patienten in der Landesklinik Brandenburg an der Havel sind durch gesonderten Schriftwechsel erteilt worden.

Punkt 21:

Erbeten wird:

- Auskunft über das Ergebnis der Ermittlungen, die wegen der in den Punkten 19 und 20 genannten Fälle eingeleitet wurden.

1. Fall Flughafen Berlin – Schönefeld

Bei der Staatsanwaltschaft Potsdam ist wegen dieses durch den CPT aufgegriffenen Falls gegen vier Bundesgrenzschutzbeamtinnen und –beamte ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt anhängig gewesen. Dieses wurde am 13. Juli 2001 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Nach Wiederaufnahme der Ermittlungen am 24. Januar 2002 auf die Beschwerde der Bevollmächtigten der Anzeigerstatterin vom 20. August 2001 hin wurde es mit Verfügung vom 4. April 2002 erneut gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

In den Gründen der Einstellungsverfügungen vom 13. Juli 2001 und 4. April 2002 wird durch die Staatsanwaltschaft Potsdam ausgeführt, das Verhalten der Beamten sei, soweit die Anzeigerstatterin verletzt wurde, durch die einschlägigen Dienstanweisungen und durch Notwehr gerechtfertigt. Nach der „Dienstanweisung für die grenzpolizeiliche Begleitung von rückzuführenden Ausländern im Luftverkehr (DA-BL) vom 3. April 1998“ sei die Fesselung eine zulässige Maßnahme bei Abzuschiebenden, wenn es zuvor bei einem Abschiebeversuch zu erheblichen Widerstandshandlungen gekommen sei (Abschnitt II Ziffer 1.3.4 der Dienstanweisung). So liege der Fall hier. Vorherige Abschiebeversuche am 11. Februar 1998 und 11. November 1998 seien wegen massiven Widerstandes abgebrochen worden. Das Bundesgrenzschutzschreiben vom 11. November 1998 weise aktiven Widerstand in Form von Kratzen, Beißen und Schreien aus. Auch die konkrete Art der Fesselung korrespondiere mit der Dienstanweisung und sei nicht zu beanstanden, da diese sowohl die Fesselung der Beine als auch die Verbindung der Arme unter den Beinen mit einer Handfessel gestatte. Die Fesselung dürfe auch bereits vor Übernahme des Transportes auf der Dienststelle vorgenommen werden und müsse in der Weise erfolgen, dass während des Transports bis zur Übergabe an die Flugbegleiter keinerlei Änderung mehr vorgenommen werden müsse. Die diesbezüglichen Dienstanweisungen

seien durch einen der Beschuldigten pflichtgemäß kontrolliert und die Maßnahmen als geeignet befunden worden. Eine Rechtswidrigkeit könne ferner auch nicht in dem Tragen der gefesselten Person mit Hilfe eines Stabes gesehen werden. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass die Anzeigerstatterin bereits bei vorherigen Abschiebeversuchen ihre fehlende Bereitschaft gezeigt habe, die Bundesrepublik Deutschland freiwillig zu verlassen, und massiven Widerstand geleistet habe. Im Kontext mit den eingeschränkten Transportmöglichkeiten in den Flugzeuggängen sei daher der Transport mittels eines Stabes zur Widerstandsvermeidung sowohl geeignet als auch erforderlich gewesen. Ein milderer Mittel sei nicht ersichtlich. Der reflexive Schlag des einen der Beschuldigten mit der rechten Hand in das Gesicht der Anzeigerstatterin sei durch deren vorangegangenen Biss in dessen Hand veranlasst gewesen und gleichfalls nicht rechtswidrig. Dies gelte auch für die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt, um die Anzeigerstatterin auf der hinteren Sitzbank des Dienstfahrzeuges festzuhalten, und den zweimaligen Einsatz des Schlagstockes durch einen der Beschuldigten. Diesem Einsatz körperlicher Gewalt seien weitere erhebliche Widerstandshandlungen der Anzeigerstatterin, insbesondere der Versuch, diesen Beschuldigten mit den Füßen zu treten, vorangegangen. Obgleich die Eskalation bedauerlich sei, sei kein anderes geeignetes und milderer Mittel vorhanden gewesen, um die Widerstandshandlung zu beenden.

Eine abweichende Beurteilung sei auch nicht im Hinblick auf Abschnitt II der Dienstanweisung geboten. Aus deren Bestimmungen lasse sich eine zwangsläufige Rechtswidrigkeit einer durch das Anlegen dienstlich zugelassener Einsatzmittel verursachten Körperverletzung nicht herleiten. Abschnitt III Ziffer 2 der Dienstanweisung regule lediglich das Verhalten bei Zwischenlandungen und bei Ankunft am Zielflughafen, nicht aber das Verbringen der abzuschiebenden Person an Bord der Maschine.

Die Fesselung habe die Anzeigerstatterin aufgrund der zuvor gescheiterten Abschiebungsversuche selbst veranlasst. Die erlittenen Körperverletzungen seien Folge der mit zulässigen Mitteln vorgenommenen und gebotenen Fesselung.

Die zitierte Dienstanweisung liegt hier vor und kann dem CPT bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Sie ist inzwischen durch die „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg“ vom 15. März 2000 ersetzt worden.

2. Fall Flughafen Stuttgart

Aufgrund der Anzeige des kamerunischen Staatsangehörigen leitete die Staatsanwaltschaft Stuttgart Vorermittlungen gegen einen vom Regierungspräsidium Stuttgart bereitgestellten Arzt ein. Der Anzeige lag der Vorwurf zu Grunde, dass dem kamerunischen Staatsangehörigen bei seinem Abschiebungsversuch von einem Arzt in den Räumen der Bundesgrenzschutzinspektion am Stuttgarter Flughafen gegen seinen Willen eine Beruhigungsspritze gegeben worden sei. Die Vorermittlungen ergaben, dass die Injektion durch den Arzt zur Verhinderung von Selbstverletzungen erfolgte. Mit Verfügung vom 3. April 2001 wurde daher von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da sich aufgrund der festgestellten Umstände kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten des betreffenden Arztes ergeben hatte.

3. Fall Flughafen Frankfurt am Main

Hinsichtlich der erhobenen Misshandlungsvorwürfe im Fall des indischen Staatsangehörigen wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ein Ermittlungsverfahren gegen vier BGS-Beamte und gegen einen von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde bereitgestellten Arzt eingeleitet. Den Beschuldigten wird aufgrund der Strafanzeige des indischen Staatsangehörigen vom 9. Januar 2001 zur Last gelegt, dem Anzeigeerstatter bei der Durchführung der Rückführung am 8. Januar 2001 eine Beruhigungsspritze gegen dessen Willen verabreicht, ihn durch Schläge körperlich misshandelt und ihn zum Schlucken einer Tablette gezwungen zu haben. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Erlaubt sei weiterhin die Richtigstellung, dass der indische Staatsangehörige nicht nach Stuttgart, sondern nach Frankfurt gebracht wurde.

Erbeten wird:

- Auskunft über das Ergebnis der strafrechtlichen und disziplinarischen Ermittlungen, die in den Fällen durchgeführt wurden, die in den Nummern 12 bis 15 des Berichts über den Besuch 1998 und in der Antwort der deutschen Behörden genannt sind, sowie auch in dem Fall des Herrn Amir Ageeb, der am 28. Mai 1999 bei seiner Rückführung vom Flughafen Frankfurt am Main gestorben ist (Nr. 21);

1. Nr. 13 des Berichts über den Besuch 1998

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat ein Ermittlungsverfahren gegen drei BGS-Beamte wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt zum Nachteil eines iranischen Staatsangehörigen geführt. Der Anzeigeerstatter hatte Misshandlungen im Zusammenhang mit seiner für den 9. Februar 1998 vorgesehenen Abschiebung behauptet. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat das Ermittlungsverfahren am 21. September 1999 unter anderem mit der Begründung eingestellt, dass die durchgeführten Ermittlungen erhebliche Zweifel an den Darstellungen des Geschädigten ergeben hätten.

2. Nr. 14 des Berichts über den Besuch 1998

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat ein Ermittlungsverfahren aufgrund der Strafanzeige eines türkischen Staatsangehörigen geführt, der angegeben hatte, am 11. Juli 1997 durch Beamte des BGS körperlich misshandelt worden zu sein. Das Ermittlungsverfahren wurde am 5. November 2001 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mit der Begründung eingestellt, dass die durchgeführten Ermittlungen keine Bestätigung dafür erbracht hätten, dass sich Beamte des BGS einer Körperverletzung im Amt gegenüber dem Anzeigeerstatter schuldig gemacht haben. Vielmehr habe der Verdacht nahegelegen, dass der Anzeigeerstatter durch die Anzeige seiner Abschiebung zuvorkommen bzw. diese verhindern wollte. Insbesondere hätten Spuren von Schlägen oder Tritten ärztlicherseits nicht ausreichend sicher festgestellt werden können. Auch eine Wahlgegenüberstellung sei völlig unbefriedigend verlaufen.

3. Nr. 14 des Berichts über den Besuch 1998

Wie bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht des CPT 1998 ausgeführt, wurde das gegen vier BGS-Beamte wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt gerichtete Ermittlungsverfahren im Fall eines weiteren türkischen Staatsangehörigen durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main am 9. November 1998 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die vom Anzeigeerstatter gegen den Einstellungsbescheid gerichtete Beschwerde wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft mit Datum vom 14. Mai 1999 verworfen, da die Überprüfung der angefochtenen Sach- und Rechtslage zu keiner abweichenden Beurteilung führte.

4. Sonstige Ermittlungsverfahren (Nr. 15 des Berichts über den Besuch 1998)

Unter Einbeziehung der vorstehenden Ermittlungsverfahren wurden im Zeitraum 1997/1998 insgesamt 9 Ermittlungsverfahren gegen BGS-Beamte eingeleitet. Abgesehen von den vorstehend aufgeführten Verfahren aus diesem Zeitraum sind fünf weitere nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Im Verfahren zum Nachteil eines algerischen Staatsangehörigen erhob die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main dagegen Anklage gegen einen BGS-Beamten wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt. Während der Zählung der im Transitbereich untergebrachten Asylbewerber hatte dieser grundlos und ohne dienstliche Veranlassung aus einem mitgeführten Reizstoffsprüngerät eine nicht geringe Menge Reizgas (CN-Lösung) in die Kabine der Herrentoilette gesprüht, in welcher sich der Geschädigte aufhielt, wodurch bei diesem brennende und tränende Augen hervorgerufen wurden. Der BGS-Beamte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 28. November 2000 wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten auf Bewährung verurteilt.

5. Todesfall eines sudanesischen Staatsangehörigen

Am 28. Mai 1999 verstarb der sudanesischer Staatsangehöriger Amir Ageeb kurz nach dem Start des Fluges von Frankfurt am Main nach Khartum, mit dem er in den Sudan abgeschoben werden sollte. Er befand sich in Begleitung von drei Beamten des BGS, gegen die die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main am 16. Januar 2002 Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben hat. Den drei Bundesgrenzschutzbeamten liegt zur Last, Herrn Ageeb während des Startvorgangs in den Sitz gedrückt zu haben, um seinen erheblichen körperlichen Widerstand gegen die Abschiebung zu unterbinden, und dadurch zu seinem Tod beigetragen zu haben. Die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen die Beamten sind gemäß § 17 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung bis zum Abschluss des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt worden.

Punkt 22:

Erbeten werden:

- Auskünfte darüber, welche anderen Stellen als der BGS und die Landespolizei mit dem Vollzug von Abschiebungen betraut sind.

Eine Umfrage unter den Bundesländern hat ergeben, dass überwiegend nur die Landespolizei und der BGS mit dem Vollzug von Abschiebungen betraut sind. In einigen wenigen Bundesländern werden Abschiebungsanordnungen daneben oder ausschließlich durch die nach § 63 Ausländergesetz zuständigen Ausländerbehörden vollzogen, in der Regel jedoch nur im Rahmen der Zuführung der rückzuführenden Person an den BGS. Nur in Einzelfällen (Nordrhein-Westfalen) begleiten Bedienstete der Ausländerbehörden rückzuführende Personen auch bis zum Zielort im Heimatland.

Rückführungen werden auch durch das Sicherheitspersonal einiger Luftverkehrsgesellschaften im Auftrag der Grenzschutzdirektion in Koblenz durchgeführt. Hierbei gelten grundsätzlich die gleichen Maßstäbe wie für Rückführungen, die durch den Bundesgrenzschutz vollzogen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Rückführungen nach Algerien und Jugoslawien auf der Grundlage bilateraler Abkommen mit staatlichem Sicherheitspersonal dieser Länder durchzuführen.

Erbeten werden:

- Für 2000 und 2001 Auskünfte über die Anzahl der Beschwerden wegen Misshandlungen bei der Durchführung von Abschiebungen (nach den entsprechenden Stellen aufgeschlüsselt) und die Anzahl der Disziplinar- bzw. Strafverfahren, die infolge dieser Beschwerden eingeleitet wurden.
- Für 2000 und 2001 ein Bericht über disziplinarische/strafrechtliche Sanktionen, die wegen Misshandlungen bei der Durchführung von Abschiebungen verhängt wurden.

1. In den Statistiken der Strafrechtspflege werden Angaben über Strafverfahren, die wegen Misshandlungen bei der Durchführung von Abschiebungen durchgeführt werden, bzw. über strafrechtliche Sanktionen, die wegen solcher Taten verhängt werden, nicht gesondert erfasst. Die erbetenen Zahlen können daher leider nicht genannt werden.

2. Über Beschwerden wegen Misshandlung von ausländischen Staatsangehörigen bei der Durchführung von Abschiebungen in den Jahren 2000 und 2001 wurde eine Umfrage bei den Ländern und beim BGS durchgeführt. Eine im Bereich des Freistaats Bayern eingegangene Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen. Daneben wurde ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt gemäß §§ 340 i. V. m. 229 StGB eingeleitet, welches gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Die in diesem Zusammenhang erhobene Schmerzensgeldforderung wurde abgelehnt. Eine Disziplinarmaßnahme wurde nicht veranlasst. In Nordrhein-Westfalen wurde eine Beschwerde geführt, die sich gegen zwei Bedienstete des BGS richtete. Das diesbezüglich von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde am 19. Juli 2001 gemäß § 170 Abs. 2 der StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Über weitere Fälle liegen keine Erkenntnisse vor.

Punkt 24:

Empfohlen wird:

- Die neue interne Anweisung des Bundesministeriums des Innern vom 15. März 2000 über die Rückführung von ausländischen Staatsangehörigen auf dem Luftweg durch BGS-Beamte sollte bundesweit für alle mit der Vollstreckung von Rückführungsanordnungen betrauten Stellen gelten.

Bei den durch den CPT angesprochenen „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg“ (BestRückLuft) handelt es sich um eine Dienstvorschrift für den Bundesgrenzschutz, die durch das Bundesministerium des Innern am 15. März 2000 in Kraft gesetzt wurde. Die vorgenannte Vorschrift wurde den Ländern durch das Bundesministerium des Innern am 21. März 2000 übersandt. Die Entscheidung über die Übernahme der getroffenen Regelungen obliegt für den Bereich der Bundesländer den jeweiligen Innenministerien und –senatoren.

Die Bundesregierung hat die Länder anlässlich des Berichts des CPT auf dessen Empfehlung hingewiesen. Daraufhin berichteten die Länder, soweit diese selbst Rückführungen auf dem Luftweg vornehmen, dass die BestRückLuft grundsätzlich entsprechend angewandt werde. In diesen Fällen wurden die Bestimmungen teilweise durch entsprechende Erlasse gegenüber den nachgeordneten Ausländerbehörden für die Länder ausdrücklich übernommen.

Erbeten werden:

- Genaue Informationen über das als „dienstlich zugelassener Kopfschutz“ bezeichnete Gerät.

Der im BGS dienstlich zugelassene Kopfschutz soll vor Selbstverletzungen von Rückzuführenden (Kopfverletzungen) sowie die Begleitbeamten des BGS wirksam vor Bissverletzungen durch rückzuführende Personen (insbesondere bei HIV-Fällen) schützen. Im Verbund mit notwendigen Fesselungsmaßnahmen sollen Rückführungen für alle Beteiligten unter Beachtung der Menschenrechte sicherer vorgenommen werden können.

Dieser Kopfschutz wurde durch spezielle Modifizierungen eines aus dem Sportbereich stammenden Schutzhelms im Auftrag des Bundesministerium des Innern entwickelt. Änderungsgrund war u. a.:

- Verzicht auf eine Kinnbefestigung,
- Verzicht auf ein Visier bzw. Schutzgitter,
- Gute Belüftung und Gewährleistung der freien Atmung und
- Anbringung eines weit vorgezogenen Beißschutzes.

Der Kopfschutz wurde durch Rechtsmediziner, Arbeitsmediziner und Polizeiärzte überprüft und als geeignetes Hilfsmittel bewertet. Durch sorgfältige Personalauswahl, intensive und kontinuierliche Aus- und Fortbildung und ständiges Üben mit diesem Einsatzmittel ist die sichere Anwendung zu gewährleisten. Bei Bedarf können zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Punkt 25:

Erbeten werden:

- Informationen über die Auswahlkriterien, die von anderen Stellen außer dem BGS, die in den verschiedenen Bundesländern mit der Vollstreckung von Rückführungsanordnungen betraut sind, angewendet werden, sowie Informationen über die Ausbildung des betreffenden Personals.

Soweit die nach § 63 Ausländergesetz zuständigen Ausländerbehörden mit dem Vollzug von Abschiebungen betraut sind, obliegt die Auswahl des jeweiligen Personals den Kommunen. Ein unmittelbarer Einfluss der befragten Länder ist in diesen Fällen nicht gegeben. Abhängig vom Umfang der Befugnisse und dem Grad der Einbindung des Personals in den Vollzug von Abschiebungen und Befugnissen variiert auch die Art der Aus- und Fortbildung für diesen Bereich.

Nordrhein-Westfalen berichtet beispielsweise, dass sich durch die weitgehende Konzentration des Rückführungsvollzugs bei den vier Zentralen Ausländerbehörden des Landes faktisch ein spezialisiertes Personal herausgebildet habe, das in ständiger Zusammenarbeit und im Austausch der Erfahrungen mit den Bediensteten des BGS ein hohes Maß an Kenntnissen und Sensibilität erworben habe. In Teilbereichen führe der BGS auch Schulungen für die Mitarbeiter der Ausländerbehörden durch.

In Niedersachsen können die Bezirksregierungen Personen, die in einem Beamten- oder Dienstverhältnis stehen, für die Durchführung von Abschiebungen und Zurückschiebungen von Ausländern zu sogenannten „Verwaltungsvollzugsbeamten“ bestellen. Mit der Bestellung darf dieser Personenkreis neben der Polizei unter den Voraussetzungen des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes unmittelbaren Zwang anwenden. Weitere polizeiliche Befugnisse stehen diesem Personenkreis nicht zu. Die Ausbildung erfolgt durch die Polizei, die rechtliche Grundlagen und praktische Übungen (Festhaltegriffe u.a.) vermittelt.

Punkt 26:

Erbeten wird:

- Eine Auskunft darüber, ob im Fall der Verabreichung von Sedativen, wie sie nach der Anweisung des Bundesministeriums des Innern vom 15. März 2000 zulässig ist, die Einwilligung der betreffenden Person erforderlich ist.

Die Verabreichung von Medikamenten jeglicher Art erfolgt ausschließlich unter ärztlich-ethischen Gesichtspunkten. Die Einwilligung der betreffenden Person ist erforderlich, es sei denn, dass sie nicht eingeholt werden kann, weil der Betroffene nicht ansprechbar (z.B. bei Bewusstlosigkeit, Krampfanfällen oder hyperkinetischen Erregungszuständen) und die Verabreichung des Mittels aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Punkt 27:

Erbeten werden:

- Informationen über weitere Entwicklungen in Bezug auf den Gesetzentwurf über Disziplinarmaßnahmen sowie eine Kopie des Gesetzes, sobald es verabschiedet ist.

Das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts ist inzwischen verabschiedet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. 2001 I 1509 ff.). Es liegt als Anlage 1 bei.

Punkt 28:

Erbeten werden:

- Zusätzliche Informationen (z.B. Zusammensetzung, Befugnisse, Aufgaben usw.) zu den besonderen Stellen außerhalb der operationellen Hierarchie der Polizei, deren Aufgabe es ist, allen Beschuldigten wegen polizeilichen Fehlverhaltens nachzugehen.

In Berlin hat sich bereits im Jahre 1997 ein unabhängiger, externer Beirat konstituiert, der sich aus fünf ehrenamtlichen, nicht weisungsgebundenen Mitgliedern zusammensetzt, die nach dem Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam „bei der Gestaltung des Vollzuges des Abschiebungsgewahrsams und bei der Betreuung der Abschiebungshäftlinge mitwirken, die Gewahrsamsleitung beraten und sich dabei für die Interessen der Abschiebungshäftlinge einsetzen“. Der Beirat hat bereits zwei umfassende Berichte vorgelegt, die sowohl öffentlich als auch im Abgeordnetenhaus erörtert wurden. Auch Abgeordnete nutzen regelmäßig die Möglichkeit, mit einzelnen Abschiebungshäftlingen persönlich sprechen zu können.

Auch in Bremen wird für den Bereich des Abschiebungsgewahrsams künftig ein unabhängiger Beirat eingerichtet werden, dessen Zusammensetzung jedoch noch offen ist. Außerdem existiert dort für den Polizeibereich eine Innenrevision, die außerhalb der operationellen Hierarchie direkt dem Polizeipräsidenten unterstellt ist.

Zu den in Nordrhein-Westfalen existierenden Anstaltsbeiräten in den drei Abschiebungshafteinrichtungen wird auf die Ausführungen zu Punkt 82 verwiesen.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Bürgerbeauftragte im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die öffentliche Verwaltung, jedoch außerhalb der Hierarchie der Polizei damit befasst, Beschuldigungen wegen polizeilichen Fehlverhaltens nachzugehen. Sie wird in diesem Bereich ausschließlich auf Bürgerersuchen tätig.

Die im Bericht des CPT angesprochene Hamburger Polizeikommission ist nach Aufhebung des entsprechenden Gesetzes durch die Hamburgische Bürgerschaft seit dem 29. Dezember 2001 aufgelöst.

Der BGS hat im Jahr 2000 in den fünf Präsidien spezielle Teams eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Rechtsbrüche und Fehlverhalten von Angehörigen des BGS zu verhindern und aufzudecken. Die Teams der Organisation für Prävention und Interne Ermittlung setzen sich aus jeweils sechs Beamtinnen und Beamten zusammen, die über ein uneingeschränktes Akteneinsichts- und Personenbefragungsrecht verfügen. Hinsichtlich Inhalt, Art und Ausmaß der Sachverhaltsaufklärung unterliegen sie keinen Weisungen. Strafprozessuale Ermittlungen werden in der Regel bis zur Übergabe an die jeweilige Staatsanwaltschaft betrieben. Auch disziplinarrechtliche Ermittlungen finden hauptsächlich nur im Vorfeld eines Disziplinarverfahrens statt. Das Schwergewicht dieses Instruments liegt jedoch im Bereich allgemeiner und gezielter Präventionsarbeit, wozu z.B. das frühzeitige Erkennen von Arbeitsbedingungen zählt, die zu Gelegenheiten für Straftaten im Dienst führen können.

Nach Auskunft der weit überwiegenden Zahl der Länder bestehen besondere Stellen der in Punkt 28 bezeichneten Art jedoch nicht. Es sei angesichts bereits bestehender Kontrollmechanismen vorerst auch nicht beabsichtigt, solche Stellen einzuführen.

- Informationen darüber, ob die deutschen Behörden die Möglichkeit erwägen, bundesweit unabhängige Stellen einzurichten, die mit dem Besuch polizeilicher Gewahrsamseinrichtungen betraut werden.

Die bundesweite Einrichtung unabhängiger Stellen könnte – mit Ausnahme des BGS-Bereichs – aufgrund der Länderzuständigkeit im Bereich des Polizeigewahrsams nur durch die Länder selbst erfolgen. Eine Umfrage hat auch hier ergeben, dass diese und auch der BGS aufgrund der bereits existierenden Kontrollmechanismen die Einrichtung solcher Stellen derzeit nicht planen.

In diesem Zusammenhang darf auf die zahlreichen nationalen Instrumente hingewiesen werden, über die die Bundesrepublik Deutschland zur Kontrolle von Einrichtungen, in denen Personen die Freiheit entzogen ist, bereits verfügt. Zum einen ist dies die Dienst- und Fachaufsicht der Landesinnenministerien über die polizeilichen Einrichtungen und der Landesjustizministerien über die Justizvollzugsanstalten. Die Ministerien können in den ihnen unterstehenden Einrichtungen auch unangemeldete Besuche durchführen. Sie verfügen über eine umfassende Kontrollbefugnis. Des weiteren existieren im Bereich des Strafvollzugs und auch in einigen anderen Einrichtungen Anstaltsbeiräte. Hier handelt es sich um aus unabhängigen Bürgern bestehende Gremien, welche die Haftanstalten regelmäßig besuchen, Beschwerden entgegennehmen und auch Öffentlichkeit im Hinblick auf den Vollzug schaffen können. Über das Petitionsrecht zu den Landtagen sind weiterhin auch die Petitionsausschüsse befugt, Beschwerden entgegenzunehmen und unabhängig zu prüfen. Auch in diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, Besuche in Einrichtungen durchzuführen. Eine unabhängige Überprüfung ist ferner durch Gerichte und Staatsanwaltschaften gewährleistet. Jede in Rechte eingreifende Maßnahme unterliegt der richterlichen Kontrolle. Auch die Staatsanwaltschaften prüfen Vorwürfe objektiv und unabhängig. Schließlich besteht in jedem Falle für Häftlinge die Möglichkeit, sich an Menschenrechtsorganisationen zu wenden. Auch auf die Besuche des CPT wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu II A 3: Haftbedingungen in polizeilichen Einrichtungen

Punkt 36:

Empfohlen wird:

- Die Überprüfung der Haftbedingungen in den polizeilichen Einrichtungen, die in den Punkten 29 bis 35 genannt sind.

Zu Punkt 29 (keine dimmbare Beleuchtung):

Die Kritik bezieht sich auf eine Gefangenenansammelstelle einer örtlichen Direktion der Polizei in Berlin. Technische Einrichtungen zum Dimmen der Beleuchtung bestehen dort nicht. Gegenwärtig wird geprüft, ob nicht die im zentralen Polizeigewahrsam Tempelhof praktizierte Vorgehensweise übertragen werden kann, wonach zwischen 22 Uhr und 5 Uhr die Zentralbeleuchtung abgeschaltet wird und die regelmäßigen Zellenkontrollen unter Zuhilfenahme von Taschenlampen durchgeführt werden.

Zu Punkt 30 (schlechte materielle Haftbedingungen):

Den Behörden ist bewusst, dass die räumlichen Verhältnisse der Gewahrsamseinrichtungen des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main leider nicht dem Standard einer modernen Justizvollzugsanstalt entsprechen. Dies wird sich jedoch mit dem für das Jahr 2002 geplanten Umzug in neue Räume (vgl. hierzu die Ausführungen zu Punkt 36 am Ende) ändern. Allerdings werden die Zellen des Polizeigewahrsams Klapperfeld und die Haftzellen im Polizeipräsidium Frankfurt am Main täglich gereinigt und in ausreichenden Abständen durch Fachfirmen desinfiziert. Über Drehvorrichtungen an den Fenstern besteht die Möglichkeit, in jeder Haftzelle zu lüften. Laut Auskunft des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main sind alle Zellen mit ausreichender Beleuchtung versehen und beheizt.

Das Fehlen der Sprechanlage wird durch die Präsenz eines Beamten in den Stockwerken ausgeglichen. Der Einbau einer Sprechanlage noch vor dem Umzug der Gewahrsamsbereiche in das neue Polizeipräsidium erscheint im Hinblick auf die kurze Zeitspanne bis zu dem Umzug entbehrlich.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich das Polizeipräsidium Frankfurt am Main dennoch bemüht, auch die vorhandenen Zellen in dem alten Gebäude so auszustatten, dass sie den Voraussetzungen einer menschenwürdigen Unterbringung entsprechen. So wurden im Laufe des Jahres 2001 sechs der acht Zellen des 4. Polizeireviers renoviert.

Zu Punkt 31 (Unterbringung von Häftlingen in Verwahrxboxen bzw. Kabinen):

1. Die Verwahrxboxen in den Wachräumen des 4. Polizeireviers im Hauptbahnhof Frankfurt am Main werden nur in begründeten Ausnahmefällen und über sehr kurze Zeiträume genutzt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, wie Sicht- und Rufkontakt von Zelle zur Wache, erscheint eine kurzfristige Unterbringung in diesen Zellen verhältnismäßig. Die im Dezember festgestellte Unterbringung von jeweils zwei festgenommenen Personen stellte laut Auskunft des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main einen Ausnahmefall dar. Hierdurch sollte ein Verbringen in die Gewahrsamszellen, das in der Regel mit einer erheblichen Mehrbelastung (Dauer und Intensität des Eingriffs) für den Betroffenen verbunden ist, vermieden werden. Grundsätzlich wird nur **eine** Person über einen sehr kurzen Zeitraum in der Verwahrxbox untergebracht und auch nur, wenn sich diese als renitent erwiesen hat und nicht vorübergehend (z.B. bis zur Vernehmung, erkennungsdienstlichen Behandlung etc.) ohne Aufsicht im Wachraum verbleiben kann.

2. Die im Bericht beschriebenen Zellen im Polizeigewahrsam des Landeskriminalamtes in Berlin-Tempelhof dienen nicht der Unterbringung von Häftlingen. Vielmehr handelt es sich um die zwei im 1. Obergeschoss (zwischen der Annahme und den Rechtsanwalts-/Vernehmungsräumen) vorhandenen Räume, die allein der Abwicklung von Häftlingsbesuchen dienen. Diese sind mit einer Plexiglas-Abtrennung zwischen dem Inhaftierten und dem Besucher in zwei Hälften geteilt, wobei sich die genannte Größe von 1,3 qm nur auf den Teil bezieht, zu dem der Häftling während der maximalen Besuchsdauer von 1 Stunde Zutritt erhält.

Zu Punkt 33 (Überlassen von Körperpflegemitteln):

1. Nach Auskunft des hessischen Ministeriums des Innern sind die erforderlichen Hygienemittel im Polizeigewahrsam Klapperfeld vorhanden, da längere Gewahrsamnahmen ausschließlich dort durchgeführt werden. Im Bedarfsfall können diese Hygienemittel, insbesondere Damenhygieneartikel, von dort an andere Dienststellen ausgegeben werden.

Jede im Polizeigewahrsam über Nacht einsitzende Person bekommt eine Garnitur Bettwäsche, ein Stück Seife und ein Handtuch ausgehändigt. Darüber hinaus stehen weitere Körperpflegemittel, wie Zahnbürste, Zahnpasta, Damenbinden und Babywindeln zur Verfügung, die bei Bedarf ausgegeben werden.

Schuhbänder und Gürtel werden zum Schutz der Gefangenen für die Dauer des Aufenthaltes in den Zellen eingezogen. Sofern Vorführungen durch Polizeibeamte erfolgen, werden diese jedoch, falls keine besonderen Gründe (z.B. Suizidgefahr) entgegenstehen, vorübergehend zurückgegeben.

2. In der Haftanstalt des Polizeipräsidiums München sind die notwendigsten Körperpflegemittel vorhanden und werden auf Anforderung ausgegeben. Eine Ausgabe ohne Verlangen unterbleibt deshalb, weil es in der Vergangenheit wiederholt vorgekommen ist, dass insbesondere Seifen oder Handtücher in die Toiletten eingebracht wurden, um Überschwemmungen herbeizuführen. In den Haftzellen der Polizeiinspektionen und vergleichbarer Dienststellen wird in gleicher Weise verfahren.

Punkt 35 (keine Verpflegung von Häftlingen bei zeitlicher Kollision von Vorführungen und Essensausgabe):

Der Vorwurf konnte seitens der in Frage kommenden Stellen aufgrund der wenig konkreten Angaben nicht nachvollzogen werden. In Hessen werden Termine grundsätzlich so gelegt, dass das Mittagessen eingenommen werden kann. Beschwerden sind dort nicht bekannt geworden. In der Haftanstalt des Polizeipräsidiums München werden den Inhaftierten bei Terminen, die außerhalb des Hauses wahrzunehmen sind und einen längeren Zeitraum beanspruchen, Lunchpakete mitgegeben. In Berlin wird die Mahlzeit von Häftlingen, die sich zum Zeitpunkt der Essensausgabe nicht auf ihrer Station befinden, vom Stationspersonal aufbewahrt. Durch eine isolierende Verpackung ist sichergestellt, dass das Essen über mehrere Stunden warm bleibt.

Empfohlen wird:

- Sicherzustellen, dass alle über Nacht inhaftierten Personen mit einer sauberen Matratze und sauberen Decken ausgestattet werden.

1. Für den BGS ist bundesweit sichergestellt, dass für in Gewahrsam genommene Personen Einwegdecken zur Verfügung stehen. Gleiches gilt hinsichtlich der Ausstattung von Gewahrsamsräumen mit Matratzen, sofern ein Verbleib der betreffenden Person über Nacht erforderlich ist. Im Übrigen schreibt eine BGS-interne Verwaltungsvorschrift vor, dass die Gewahrsamsräume sowie die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände täglich zu reinigen und regelmäßig zu desinfizieren sind.

Die Gewahrsamsräumlichkeiten des BGS am Hauptbahnhof Frankfurt/Main werden nur noch für kurzfristige Aufenthalte in Anspruch genommen. Sofern sich eine längerfristige Unterbringung (Übernachtung) abzeichnet, wird auf die Gewahrsamseinrichtungen des Landes Hessen ausgewichen. Die Fertigstellung der neuen Gewahrsamsräume am Frankfurter Hauptbahnhof ist für Anfang Juni 2002 geplant.

2. In Berlin sind aus hygienischen Gründen für die Verwahrräume in den Gewahrsamseinrichtungen der örtlichen Polizeidirektionen keine Matratzen vorgesehen. Eingebrachten Personen werden auf Wunsch jedoch Einwegdecken zur Verfügung gestellt.

Das Land Berlin berichtet, dass nach einer internen Statistik nur **einer** örtlichen Direktion dort im Jahr 2001 3.681 Personen eingebracht wurden. Ein hoher Anteil dieser Personen sei - nur aufgrund ihrer körperlichen Verfassung - als „hilflose Person“ eingeliefert worden. In diesem Zustand müsse erfahrungsgemäß häufiger mit Verunreinigungen der Zellenräume durch Erbrochenes, Urin oder Kot, gelegentlich auch mit Ungezieferbefall, gerechnet werden, so dass ein sachgerechter hygienischer Standard nur unter größten Bemühungen zu gewährleisten sei. Eine Zellenausstattung mit Matratzen stoße daher auf hygienische Bedenken. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass der Aufenthalt der Personen in den Gewahrsamseinrichtungen der örtlichen Direktionen zeitlich sehr eng begrenzt sei und der Verzicht auf Matratzen daher für zumutbar gehalten werde.

Alle inhaftierten Personen, die sich über Nacht im zentralen Polizeigewahrsam Tempelhof des Landeskriminalamtes befinden, erhalten saubere Deckenbezüge und werden in Zellen verwahrt, die mit Matratzen ausgestattet ist. Hintergrund sei der durchschnittlich deutlich längere Aufenthalt der eingebrachten Personen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass derzeit in Berlin eine Arbeitsgruppe an der Neuorganisation des Berliner Gefangenenwesens arbeitet, die sich auch mit Überlegungen für eine Vereinheitlichung der Verfahren befassen wird.

3. In Hessen erhält jede im Polizeigewahrsam in Frankfurt am Main über Nacht einsitzende Person eine Garnitur Bettwäsche, Decken und eine Matratze. Diese befinden sich in jeder Übernachtungszelle bzw. werden entsprechend ausgegeben. In den Zellen des 4. Polizeireviers in Frankfurt am Main waren bisher aus Sicherheitsgründen keine Matratzen vorhanden, da längere Gewahrsamnahmen, insbesondere mit Übernachtung, grundsätzlich im Polizeigewahrsam in der Klapperfeldgasse durchgeführt werden. Decken sind in allen Haftzellen vorhanden und werden auf Wunsch ausgegeben.

4. Anlässlich des CPT-Berichts sind noch einmal alle Länder auf dessen Empfehlung hingewiesen worden, alle über Nacht inhaftierten Personen mit einer sauberen Matratze und sauberen Decken auszustatten.

Empfohlen wird:

- Über längere Zeit inhaftierten Personen sollte mindestens eine Stunde täglich Gelegenheit zur Bewegung im Freien gegeben werden.

1. Die baulichen Gegebenheiten beim Polizeipräsidium München in der Ettstraße sowie die notwendigen Organisations- und Arbeitsabläufe lassen es wegen der bestehenden Fluchtmöglichkeiten nicht zu, den Häftlingen Gelegenheit zur Bewegung im Freien zu geben. Die Betroffenen werden aber nach der gesetzlich vorgesehenen Vorführung zum Richter entweder entlassen oder in eine Justizvollzugsanstalt überstellt, wo ausreichende Bewegung an der frischen Luft ermöglicht wird. Eine längere Verweildauer über mehrere Tage ist nicht vorgesehen.

2. Im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums des Landes Hessen handelt es sich bei Personen, die länger als eine Nacht im Polizeigewahrsam einsitzen, in der Regel um Abschiebehäftlinge. Diese befinden sich täglich von 09.30 Uhr bis 17.00 Uhr in einer Großraumzelle im Zusammenschluss. Diese Zelle bietet ausreichend Platz und Gelegenheit für Bewegung. Darüber hinaus findet täglich ein Aufenthalt im Freien von ca. 30 Minuten statt, der nicht von allen in Frage kommenden Gefangenen in Anspruch genommen wird. Da Abschiebehäftlinge maximal 2 Wochen im Polizeigewahrsam verbringen und die örtlichen und personellen Gegebenheiten schwierig sind, hält das Land diese Verfahrensweise vertretbar.

3. Anlässlich des Berichts des CPT sind noch einmal alle Länder auf dessen Empfehlung, allen über längere Zeit inhaftierten Personen mindestens eine Stunde täglich Gelegenheit zur Bewegung im Freien zu geben, hingewiesen worden.

Erbeten werden:

- Informationen über Fortschritte beim Bau der neuen Hafteinrichtungen im Polizeipräsidium Frankfurt am Main und in der Bundesgrenzschutzstelle im Hauptbahnhof Frankfurt am Main.

Die neuen Hafteinrichtungen im Gebäude des neuen Polizeipräsidioms werden voraussichtlich Mitte des Jahres 2002 fertig gestellt. Darin werden die Haftzellen des alten Präsidioms sowie die Gewahrsamszellen des Klapperfeldes zusammengelegt. Neben einer Verbesserung der Unterbringungsbedingungen wird augenblicklich eine Konzeption zur ärztlichen Betreuung erarbeitet. Ein genauer Umzugstermin steht bisher nicht fest. Es ist jedoch vorgesehen, zeitgleich mit Bezug des neuen Präsidioms die Haft- und Gewahrsamszellen zu beziehen.

Punkt 37:

Empfohlen wird:

- In Fällen, in denen eine Person im Polizeigewahrsam sehr unruhig ist oder wird, sollte die Polizei sofort einen Arzt kontaktieren und in Übereinstimmung mit dessen Meinung handeln.
- Die Beruhigungszellen im Polizeigewahrsam Klapperfeldgasse in Frankfurt am Main sollten mit einer Matratze ausgestattet werden, und über die Benutzung dieser Zellen sollte ein besonderes Register geführt werden.

Die Verlegung von Gefangenen in die so genannte Beruhigungszelle im Polizeigewahrsam Klapperfeldgasse in Frankfurt am Main erfolgt nur in sehr wenigen Ausnahmefällen. Sie wird nur bei mutwilliger Beschädigung der Zelle durch den Insassen bzw. zu dessen Eigenschutz vorgenommen. Ist eine Person in besorgniserregender Weise unruhig, wird ein Arzt verständigt. Zur Frage der ärztlichen Betreuung und der Umgestaltung der Beruhigungszellen wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bezugs der neuen Hafteinrichtungen Mitte des Jahres 2002 eine Konzeption zur ärztlichen Betreuung erarbeitet wird.

Die Ausstattung der Beruhigungszellen mit einer Matratze ist nach Auskunft des Hessischen Ministeriums des Innern nicht vorgesehen, da befürchtet wird, dass dort eventuell vorhandene Matratzen beschädigt oder zerstört würden. Dies wird angesichts des Aufenthalts der Gefangenen von in der Regel nur wenigen Stunden für vertretbar gehalten.

Jede Unterbringung in der Beruhigungszelle wird in einem sogenannten Tätigkeitsbuch dokumentiert, das die Person, die Aufenthaltsdauer und den Anlass des Aufenthalts erfasst. Ein besonderes Register wird aus diesem Grund nicht für erforderlich gehalten.

Zu II A 4: Schutz vor Misshandlungen in polizeilichen Einrichtungen

Punkt 41:

Empfohlen wird:

- Die deutschen Behörden sollten unverzüglich die in Punkt 35 des Berichts über den Besuch 1991 und in Punkt 32 des Berichts über den Besuch 1996 ausgesprochenen Empfehlungen umsetzen, d. h. sicherstellen, dass in ganz Deutschland alle Personen, denen die Polizei aus welchen Gründen auch immer die Freiheit entzieht, von Beginn ihres Gewahrsams an
 - das Recht haben, Familienangehörige oder dritte Personen ihrer Wahl von ihrer Inhaftierung zu benachrichtigen; ferner wird um eine genaue Definition der Fälle ersucht, in denen die Ausübung dieses Rechts in Ausnahmefällen aufgeschoben werden kann;
 - das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt haben, wie in den Punkten 39 und 40 ausgeführt.

A. Benachrichtigung von der Inhaftierung

1. Festnahme nach der Strafprozessordnung

a. Verhaftung (§ 114 StPO)

Gemäß § 114 b StPO ist von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich zu benachrichtigen (Absatz 1) sowie zusätzlich dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird (Absatz 2).

Die Benachrichtigungspflicht nach Absatz 1 der Vorschrift bezieht sich auf die Verhaftung und jede weitere Entscheidung über die Fortdauer der Haft. Verhaftung ist die Festnahme aufgrund eines Haftbefehls nach § 114 b StPO oder nach § 230 Absatz 2 bzw. § 236 StPO. Über die vorläufige Festnahme nach §§ 127, 127 b Absatz 1 StPO ergeht zwar keine Benachrichtigung, wohl aber über die sich etwa anschließende Verhaftung nach § 128 Absatz 2 Satz 2, 127 b Absatz 2 StPO. Durch diese Regelung ist in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Grundgesetz sichergestellt, dass auch wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene spätestens am Tag nach der Festnahme dem Richter vorzuführen und sodann bei einer Entscheidung über die Andauer der Haft die Angehörigen bzw. dritte Personen zu benachrichtigen sind.

Die Einschränkung, dass ein Angehöriger bzw. eine Person seines Vertrauens vom Verhafteten selbst nur unter der Voraussetzung „sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird“ benachrichtigt werden können, bedeutet lediglich, dass der Beschuldigte es hinnehmen muss, dass der Richter die Art und Weise der Mitteilung bestimmt und den Empfängerkreis begrenzt. Dem Beschuldigten darf aber sein Benachrichtigungsrecht nicht ganz genommen werden. So kann der Untersuchungszweck etwa durch Schreiben an Mittäter oder Teilnehmer der zu untersuchenden Tat gefährdet werden; in diesem Fall kann der Richter verlangen, dass der Beschuldigte eine andere Person benachrichtigt. Eine exaktere Definition ist nicht möglich; die Regelung muss im Interesse der Berücksichtigung aller möglichen relevanten Umstände des konkreten Einzelfalles notwendigerweise abstrakt gehalten werden. Klargestellt werden muss in diesem Zusammenhang nochmals, dass die Benachrichtigungsrecht selbst bei einer Gefährdung des Untersuchungszwecks fortbesteht; zulässig ist lediglich eine Einschränkung des Empfängerkreises oder eine Einflussnahme auf den Inhalt eines Benachrichtigungsschreibens.

b. Vorläufige Festnahme (§ 127 Absatz 2 StPO)

Wie vom CPT festgestellt, ergeht über die vorläufige Festnahme nach §§ 127, 127 b Absatz 1 StPO keine Benachrichtigung, sondern nur über die sich etwa anschließende Verhaftung nach § 128 Absatz 2 Satz 2, 127 b Absatz 2 StPO. Ein Recht des Festgenommenen zur Benachrichtigung wird nach jedenfalls herrschender Meinung ebenfalls nicht ausgelöst. Begründet wird dies mit dem vorläufigen Charakter der Maßnahme, die alsbald ihr Ende finden oder in eine Verhaftung“ im Sinne des § 114 b StPO übergehen muss. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass § 128 Abs.1 Satz 1 StPO die „unverzügliche“ Vorführung des Festgenommenen gebietet, die zeitlichen Obergrenze („spätestens am Tag nach der Festnahme“) also – gerade unter den heutigen technischen Verhältnissen – so gut wie nie ausgeschöpft werden dürfte.

Unabhängig davon ist es möglich, dem Festgenommenen die Möglichkeit zur Benachrichtigung seiner Familie oder anderer Personen zu geben. Eine Umfrage bei den Bundesländern hat ergeben, dass in der Praxis von dieser Möglichkeit – mit entsprechender Geltung der bei der Verhaftung geltenden Einschränkung - grundsätzlich auch Gebrauch gemacht wird. So bestimmt beispielsweise die Polizeidienstvorschrift Hamburg (PDV 350) „Täglicher Dienst“ für Festnahmen verbindlich:

21.0980.1

Soweit nach Entscheidung der sachbearbeitenden Kriminaldienststelle bzw. außerhalb der allgemeinen Dienststunden nach Entscheidung LKA 22 <KKvD> keine kriminaltaktischen Erwägungen entgegenstehen, insbesondere keine Verdunklungsgefahr besteht, ist

- Festgenommenen unverzüglich Gelegenheit zu geben, Angehörige oder Vertrauenspersonen zu benachrichtigen;

- bei jugendlichen Festgenommenen zusätzlich - auch gegen ihren Willen - der Erziehungsberechtigte zu benachrichtigen.

Ist der Festgenommene nicht in der Lage, selbst Angehörige oder Vertrauenspersonen zu benachrichtigen und entspricht es seinem mutmaßlichen Willen, so soll die Polizei die Benachrichtigung übernehmen. Zuständig ist die festnehmende Dienststelle, die ggf. das Wohn-Polizeirevier einschaltet.

Die Benachrichtigung bzw. der Verzicht des Festgenommenen zur Benachrichtigung ist aktenkundig zu machen.

2. Präventivpolizeiliche Festnahmen

a. Polizeien des Bundes

Gem. § 41 Abs. 2 Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG) sowie § 21 Abs. 7 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) ist einer festgehaltenen Person unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Zu den Vertrauenspersonen zählen insbesondere auch

Rechtsanwälte. Wird die festgehaltene Person bereits durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten, so soll gemäß § 14 Abs. 3 VwVfG durch die Beamten in jedem Falle auch der Bevollmächtigte verständigt werden. Ist die festgehaltene Person nicht dazu in der Lage, von ihrem Benachrichtigungsrecht Gebrauch zu machen, hat der Bundesgrenzschutz bzw. das Bundeskriminalamt die Benachrichtigung zu übernehmen, es sei denn, sie widerspricht dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen.

Bei festgehaltenen Ausländern ist durch Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe b) des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen zudem zwingend vorgeschrieben, dass auf ihr Verlangen unverzüglich das zuständige Konsulat von der Freiheitsentziehung zu unterrichten und der Ausländer über seine diesbezüglichen Rechte unverzüglich zu belehren ist. Ist die festgehaltene Person – gleichgültig ob deutscher oder ausländischer Nationalität – minderjährig oder für sie ein Betreuer bestellt, so ist ferner in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Personensorge bzw. die Betreuung obliegt.

Das Benachrichtigungsrecht nach § 41 Abs. 2 Satz 1 BGSG bzw. § 21 Abs. 7 Satz 2 BKAG entfällt nur dann, wenn durch die Benachrichtigung der von dem Betroffenen ausgewählten Person der Zweck der Freiheitsentziehung, d.h. insbesondere die Verhinderung der Straftat, gefährdet würde. In welchen Fällen diese Voraussetzung gegeben ist, kann angesichts der Vielzahl der denkbaren Lebenssachverhalte nicht abschließend beschrieben werden. In erster Linie dürfte hier aber an Fälle zu denken sein, bei denen eine Person benachrichtigt werden soll, bei der nicht auszuschließen ist, dass sie ein Komplize der geplanten Straftat ist oder jedenfalls mit mutmaßlichen Komplizen in Verbindung steht.

b. Polizeien der Länder

Die im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen Grundsätze gelten in gleicher Weise, wenn eine Person aus Gründen der Gefahrenabwehr durch die Polizei eines Landes in polizeilichen Gewahrsam genommen worden ist. § 15 Abs. 2 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes und in der Folge die verschiedenen Polizeigesetze der Länder treffen hinsichtlich des Benachrichtigungsrechts bzw. der Benachrichtigungspflicht inhaltlich im Wesentlichen dieselben Regelungen, die für die Polizeien des Bundes gelten.

B. Zugang zu einem Rechtsanwalt

1. Strafverfahren

Wie bereits im Schreiben an den CPT vom 13. März 2001 ausgeführt, besteht ein eigenes Anwesenheitsrecht des Rechtsanwalts nur bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung. Der Beschuldigte ist jedoch auch in der Lage, eine polizeiliche Vernehmung ohne Verteidiger aufzuschieben bzw. zu unterbrechen, wenn er erklärt, sich zunächst mit diesem beraten zu wollen.

Ergänzend wird ausgeführt, dass ein Verdächtiger die Stellung eines Beschuldigten erlangt, wenn die Strafverfolgungsbehörden Maßnahmen mit dem erkennbaren Ziel ergreifen, gegen ihn strafrechtlich vorzugehen. Spätestens mit der Festnahme wird daher auch die „Beschuldigteneigenschaft“ begründet (vgl. auch § 127 Abs. 1 StPO, der insoweit vom Beschuldigten spricht). Die vom CPT befürchtete Konstellation, wonach eine wegen Straftatverdachts festgenommene Person nicht zugleich Beschuldigte ist, erscheint danach nicht vorstellbar.

2. Gefahrenabwehr

Nach § 15 Abs. 2 Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes (ME) kann die Vertrauensperson, die der Festgehaltene selbst bestimmt (vgl. hierzu oben), selbstverständlich auch ein Rechtsanwalt sein. Die Benachrichtigung einer Vertrauensperson ermöglicht dieser, sich um den Inhaftierten zu kümmern, begründet aber noch keinen Anspruch, diesen etwa bei Anhörungen oder Vernehmungen dabeizuhaben.

Darüber hinaus finden sich in den Polizeigesetzen der Länder keine Regelungen über die Hinzuziehung eines Anwaltes. Ein solcher Anspruch kann aber auf § 14 der Verwaltungsverfahrensgesetze (VwVfG) der Länder gestützt werden. Nach § 14 Abs. 1 kann sich der Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens durch einen Bevollmächtigten, der nach § 3 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung auch ein Rechtsanwalt sein kann, vertreten lassen. Unabhängig davon kann er nach § 14 Abs. 4 VwVfG zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Diese Bestimmungen finden neben den polizeirechtlichen Regelungen über die Benachrichtigung von Vertrauenspersonen in Gewahrsamsfällen Anwendung. Während letztere verhindern sollen, dass Personen ohne die Möglichkeit der Kenntnisnahme Dritter staatlicher Gewalt ausgeliefert werden, stellt die Regelung in § 14 VwVfG die Konkretisierung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Waffengleichheit dar, der ein faires Verwaltungsverfahren kennzeichnet und im Anspruch auf rechtliches Gehör sowie im allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz wurzelt.

Hat die nicht aus strafrechtlichen Gründen in Gewahrsam genommene Person aber das Recht, sich auch im Verfahren bei der Polizei durch einen Anwalt vertreten zu lassen, muss ihr zur Wahrnehmung dieses Rechts grundsätzlich auch die Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem Anwalt unter vier Augen gegeben werden. Außerdem hat sie nach § 14 Abs. 4 VwVfG das Recht, einen Rechtsanwalt oder eine sonstige Person als Beistand hinzuzuziehen, wenn ihr im Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung rechtliches Gehör gewährt wird.

3. Abschiebung

Für die Fälle der Abschiebung regelt § 5 FEVG (Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen), wer anzuhören ist. Dabei geht das Gesetz selbstverständlich davon aus, dass der Betroffene einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen kann.

Punkt 43:

Empfohlen wird:

- Die Ergreifung von Maßnahmen, um die regelmäßige Präsenz qualifizierten medizinischen Personals im Polizeigewahrsam Klapperfeldgasse in Frankfurt am Main sicherzustellen.

Eine ständige Präsenz von medizinischem Personal im Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main ist derzeit nicht vorgesehen. Im Bedarfsfall wird der ärztliche Dienst des Polizeipräsidiums bzw. der ärztliche Notdienst hinzugezogen. Neben der bevorstehenden Verbesserung der Unterbringungsbedingungen durch den Umzug in neue Räume wird jedoch im Übrigen augenblicklich auch eine neue Konzeption zur ärztlichen Betreuung erarbeitet.

Punkt 45:

Empfohlen wird:

- Die Ergreifung von Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in allen Bundesländern eine ärztliche Untersuchung einer inhaftierten Person außer Hörweite und – sofern nicht der betreffende Arzt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes verlangt – auch außer Sichtweite von Polizeibeamten vorgenommen wird.

1. Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Inneres Berlin wird die Empfehlung des CPT, die medizinische Untersuchung von Personen im Polizeigewahrsam zum Zwecke der Feststellung der Verwahrfähigkeit außerhalb der Hörweite und Sicht von Polizeibeamten durchzuführen, um die ärztliche Vertraulichkeit nicht zu verletzen, grundsätzlich beachtet. Interne polizeiliche Anweisungen, dass medizinische Untersuchungen immer im Beisein von Polizeibeamten zu erfolgen haben, bestünden nicht. Vielmehr sei es bisher der ausdrückliche Wunsch des untersuchenden Arztes gewesen, die Gegenwart eines Mitarbeiters der Gewahrsamseinrichtung zu gewährleisten, um nie auszuschließende Entgleisungen oder gar Übergriffe der zu untersuchenden Person gegenüber dem Arzt von vornherein zu minimieren.

2. Anlässlich des Berichts des CPT sind alle Bundesländer auf die Empfehlung des CPT zur ärztlichen Untersuchung mit der Bitte um Beachtung hingewiesen worden.

Punkt 46:

Empfohlen wird:

- Die Ergreifung von Maßnahmen, um die im Polizeipräsidium München beobachtete Praxis einzustellen, wonach im Gewahrsamsregister (custody register) die Infektion einer inhaftierten Person mit Hepatitis C, HIV oder Tuberkulose vermerkt wurde.

Die vom CPT beobachtete Praxis konnte nach Auskunft des Freistaates Bayern nicht festgestellt werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass mit dem angeführten „Gewahrsamsregister“ entweder der vorgeschriebene Aufnahmenachweis (Haftbuch) oder die sogenannte Arztakte gemeint sind.

In der Arztakte werden seitens eines eventuell zugezogenen Arztes die Haftfähigkeitsbescheinigungen, Untersuchungsergebnisse oder Anweisungen über durchzuführende medizinische Maßnahmen aufbewahrt. Im Bereich des Polizeipräsidium München wird die Arztakte in einem Panzerschrank verwahrt. Regelmäßige Einsicht erhalten nur die behandelnden Ärzte und der Beauftragte des Wachpersonals für die Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Daneben existiert der in Nr. 17 und Nr. 12 Abs. 3 der Haftvollzugsordnung der Polizei (HVOPol) angesprochene Aufnahmenachweis (Haftbuch). Das Haftbuch wird von den Dienstkräften der Haftanstalt geführt und unterliegt keinem Zugriff anderer Dienststellen. Die Eintragungen bzgl. ansteckender Krankheiten (Hepatitis C, HIV, TBC) sind sowohl aus Eigensicherungsgründen als auch aus Fürsorgegründen gegenüber den Mithäftlingen (Trennung/Schutz/Desinfektion der Zellen), im Bedarfsfall für herbeigerufene Ärzte sowie für den Häftling selbst (notwendige Behandlungsmaßnahmen, Verabreichen von Medikamenten) erforderlich und werden als unverzichtbar angesehen.

Punkt 47:

Bemerkung:

- Der CPT vertraut darauf, dass die in einigen Bundesländern beschlossene Maßnahme, allen inhaftierten Personen Merkblätter zu geben, in denen ihre Rechte in verschiedenen Sprachen dargelegt sind, auf alle Bundesländer erstreckt wird.

Anlässlich des Berichts des CPT sind alle Bundesländer mit der Bitte um Beachtung auf diese Empfehlung hingewiesen worden. Eine Umfrage bei den Bundesländern hat ergeben, dass die Einführung solcher Merkblätter in verschiedenen Sprachen, soweit nicht bereits vorhanden, derzeit teilweise erwogen bzw. in Kürze erfolgen wird. In anderen Fällen wurde mitgeteilt, dass diese lediglich für Teilbereiche (Polizeigewahrsam, Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshaft) vorlägen. In jedem Fall muss jedoch berücksichtigt werden, dass im Fall von Vernehmungen bei Bedarf stets Dolmetscher heranzuziehen sind.

Punkt 48:

Empfohlen wird:

- Die deutschen Behörden sollten ihren Standpunkt im Hinblick auf die Einführung eines Verhaltenskodex für polizeiliche Vernehmungen überprüfen.

Die Bundesländer sind angesichts der erneuten Forderung des CPT nochmals auf diese Fragestellung hingewiesen worden und haben sich erneut ablehnend gegenüber der Einführung eines Verhaltenskodex für polizeiliche Vernehmungen geäußert. Sie haben darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Vernehmungen und die Einhaltung der damit verbundenen Verhaltensmaßregeln wesentlicher Inhalt der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten sei und dass darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf bestehe. Teilweise existieren in diesem Bereich auch bereits interne Anweisungen wie etwa die Geschäftsanweisung LKA Nr. 2/1994 für die Berliner Polizeibehörde, die Dienstanweisung über den Umgang mit Ingewahrsamnahmen/Festnahmen (Bremen), die Polizeidienstvorschrift Hamburg (PDV 350) „Täglicher Dienst“, ein Merkblatt für die polizeiliche Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen in Strafsachen (Hessen), der Leitfaden für die Polizei des Freistaates Sachsen oder die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24. Januar 1986 zur polizeilichen Vernehmung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in der alle rechtlichen und taktischen Grundsätze zur Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen enthalten sind.

B: Inhaftierung ausländischer Staatsangehöriger nach dem Asyl-/Ausländerrecht

Zu B 1: Vorbemerkungen

Punkt 51:

Empfohlen wird:

- Der Schaffung von Hafteinrichtungen, die speziell für die Unterbringung ausländischer Staatsangehöriger bestimmt sind, denen nach dem Ausländergesetz die Freiheit entzogen ist, hohe Priorität zu geben.
- Den Zeitraum, in dem diese Personen in gewöhnlichem Polizeigewahrsam gehalten werden, auf das absolute Minimum zu beschränken.

1. Schaffung spezieller Hafteinrichtungen

Die Bundesregierung teilt nach wie vor die Auffassung, dass Abschiebungsgefangene nicht gemeinsam mit anderen Gefangenen untergebracht werden sollten, da die Durchführung der Abschiebungshaft in der Tat keine originäre Aufgabe des Justizvollzugs ist. Die Bundesregierung hat die Empfehlung des CPT anlässlich des Berichts vom 2. August 2001 erneut an die Bundesländer weitergegeben.

Mehrere Bundesländer haben mitgeteilt, dass sie über gesonderte Abschiebungshafteinrichtungen verfügen, die teilweise den Justiz-, teilweise den Innenbehörden unterstehen. So verfügt Berlin über eine reine Abschiebungsgewahrsamseinrichtung, die von der Polizeibehörde betrieben wird. Auch Bremen, Rheinland-Pfalz und das Saarland verfügen über gesonderte Einrichtungen. Hessen hat eine dem Justizministerium unterstehende zentrale Einrichtung in Offenbach a.M., die einen Großteil der Abschiebungsgefangenen Hessens aufnimmt und beabsichtigt zur Aufnahme sämtlicher Abschiebungsgefangener den Bau einer weiteren Haftanstalt. Für Zurückschiebungshäftlinge aus dem Flughafenverfahren auf dem Rhein-Main-Flughafen wird ebenfalls derzeit ein neues Gewahrsamsgebäude errichtet. Niedersachsen verfügt über eine zentrale Hafteinrichtung in Hannover. In Nordrhein-Westfalen existieren drei eigens für den Vollzug von Abschiebungshaft bestimmte Einrichtungen (Büren, Moers, Neuss).

In anderen Bundesländern erfolgt zumindest eine von Strafgefangenen getrennte Unterbringung (Baden-Württemberg, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern für männliche Abschiebungsgefangene, Sachsen-Anhalt, Thüringen). In Mecklenburg-Vorpommern gehen die Bemühungen dahin, die Abschiebungshaft generell aus den Justizvollzugsanstalten herauszuverlagern.

In einigen Bundesländern existieren weder eigene Haftanstalten, noch erfolgt eine getrennte Unterbringung (Bayern, Sachsen).

2. Abschiebehäftlinge im Polizeigewahrsam

Auch diese seitens des CPT ausgesprochene Empfehlung wurde an die Bundesländer mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Die Umfrage hat ergeben, dass die Bundesländer bemüht sind, die Zeitspanne, die nach dem Ausländergesetz inhaftierte Personen im Polizeigewahrsam zubringen müssen, auf ein Minimum zu verkürzen.

Nur in Hessen erfolgt ausnahmsweise eine bis zu 14-tägige Unterbringung in den Polizeipräsidiën Frankfurt am Main und Westhessen (Wiesbaden), da in diesen Einrichtungen eine entsprechende Unterbringung gewährleistet werden kann. Aber auch hier werden alle Bemühungen unternommen, die Verweildauer auf ein Minimum zu beschränken.

Zu B 3: Aufenthaltsbedingungen inhaftierter ausländischer Staatsangehöriger nach dem Asyl-/Ausländerrecht

Punkt 54:

Empfohlen wird:

- Es sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um Personen, die für längere Zeit in den Gebäuden C 182/183 auf dem Flughafen Frankfurt am Main untergebracht sind, bessere Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten.

Bemerkung:

- Die deutschen Behörden werden aufgefordert, den in Punkt 54 beschriebenen Mischstand in dem Raum, der im Transitgebäude des Flughafens Frankfurt am Main für die Übernachtung spät eingetroffener Personen benutzt wird, abzustellen.

Bessere Beschäftigungsmöglichkeiten in den Gebäuden C 182/183 waren aufgrund der beschränkten Bewegungsmöglichkeiten und Räumlichkeiten schwer zu schaffen. Die Problematik wurde jedoch nochmals grundsätzlich mit der beauftragten Organisation, dem Flughafen-Sozialdienst, besprochen, da diese für die Betreuung und somit die Beschäftigung zuständig ist. Angesichts des Umstandes, dass Mitte Mai 2002 das neue Gebäude (587) in Betrieb genommen wurde, erschien es sinnvoll, dieses Problem im neuen Gebäude mit verbesserter Infrastruktur anzugehen. Auch das Problem der besseren Unterbringung der spät eintreffenden Personen wird mit dem Umzug in das neue Gebäude gelöst sein.

Erbeten wird:

- Eine Auskunft darüber, ob die deutschen Behörden beabsichtigen, in den Gebäuden C 182/183 auf dem Flughafen Frankfurt am Main die Spielbetreuung zweimal wöchentlich wieder einzuführen.

Bereits in den Gebäuden C 182/183 wurde im Jahr 1999 eine Betreuungskraft eingerichtet, die sich um die unbegleiteten Minderjährigen am Flughafen und die übrigen Kinder in der Einrichtung kümmert. Hierbei steht die Beschäftigung mit Kindern im Vordergrund. Diese Person wurde von den kirchlichen Verbänden am Flughafen (FSD) eingestellt und hat auch die Aufgabe, mit den Kindern zu spielen. Die Stelle ist jeden Tag 24 Stunden besetzt. Eine darüber hinausgehende Spielbetreuung ist nicht geplant.

Punkt 56:

Empfohlen wird:

- Die Vorkehrungen für die Essensausgabe in den Gebäuden C 182/183 sollten überprüft werden, um den besonderen Essensgewohnheiten und Bedürfnissen inhaftierter Personen besser gerecht zu werden.
- Der Zeitplan für die Essensausgabe sollte überprüft werden.

Anlässlich des Umzuges 2002 wird die gesamte Essenversorgung neu strukturiert und es wird – soweit dies möglich ist - auf besondere Problemlagen eingegangen. Grundsätzlich ist auf die Essgewohnheiten und Bedürfnisse auch in zeitlicher Hinsicht einzugehen, wobei ein geordneter Ablauf jedoch gewährleistet bleiben sollte.

Punkt 57:

Empfohlen wird:

- Unverzüglich die notwendigen Schritte zu unternehmen, um für ausländische Staatsangehörige, die in Frankfurt am Main dem Flughafenverfahren unterliegen, angemessene Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen.

Auf den Bezug des neuen Gebäudes 587 wird nochmals hingewiesen.

Punkt 58:

Erbeten wird:

- Eine Bestätigung der Verlegung der BGS-Inspektion 3 und ausführliche Auskünfte über die neuen Räume.

Am 28. Mai 2001 wurde mit dem Bau des Gebäudes 587 im Südteil des Flughafens Frankfurt/Main begonnen. In einem ersten Bauabschnitt wurden die Räume zur Unterbringung der Asylbegehrenden sowie der asylbearbeitenden Stellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, des Hessischen Sozialministeriums, der Bundesgrenzschutzinspektion und der Grenzkontrollschalter errichtet. Betriebsbeginn im neuen Gebäude war der 16. Mai 2002.

Mit diesem Umzug in die neue Einrichtung wird dem Wunsch nach einer besseren Unterbringungseinrichtung, besseren Beschäftigungs- und angemessenen Bewegungsmöglichkeiten Rechnung getragen. Im ca. 1400 qm großen Freibereich, der tagsüber jederzeit von den Asylbewerbern nach Bedarf frei aufgesucht werden kann, sind Spielmöglichkeiten (u.a. Tartanfeld für Ballspiele, Spielplatz für Kinder) sowie Aufenthaltsbereiche zum Verweilen vorgesehen. Des Weiteren wird es mehrere Aufenthaltsräume mit TV-Möglichkeit, einen separaten Gebetsraum, einen Fernsehraum sowie einen großen Gemeinschaftsraum geben.

Im zweiten Bauabschnitt, der voraussichtlich im Jahr 2003 fertiggestellt werden soll, werden die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Zurückweisungshäftlinge errichtet.

Punkt 61:

Bemerkung:

- Es wäre wünschenswert, alle Toiletten in den Räumen der Abschiebungshafteinrichtung Büren vollständig abzutrennen.

In den Gemeinschaftshaftträumen der Abschiebehafteinrichtung in Büren sind die Toiletten ausnahmslos in abgeschlossenen Kabinen eingerichtet. In den Einzelhaftträumen sind die Toiletten durch Schamwände abgetrennt. Dies wird als ausreichend angesehen.

Punkt 62:

Erbeten wird:

- Eine Auskunft über ergriffene Maßnahmen, um das derzeitige Angebot an Aktivitäten in der Hafteinrichtung Büren aufrechtzuerhalten.

Seit 1996 bieten Wohlfahrtsverbände, kirchliche Organisationen sowie Vereine und Privatpersonen in den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Büren, Moers und Neuss soziale Betreuung für die Abschiebungsgefangenen an. Dazu gehören Einzelgespräche, in denen Konfliktsituationen frühzeitig erkannt und gelöst werden sollen, Ermöglichung von Telefonaten, Förderung von Kontakten zu Angehörigen und Bekannten, Unterstützung bei Kontakten zu Behörden, Anwälten und Einrichtungen, Übersetzungshilfen und Hilfen bei der Nachforschung über den Verbleib persönlicher Gegenstände sowie Angebote zur Freizeitgestaltung (Sport-, Spiel- und Bastelstunden).

Bis Ende des Jahres 2000 wurde diese Betreuungsarbeit aus Mitteln der eigens zu diesem Zweck ins Leben gerufenen Stiftung „DRK [Deutsches Rotes Kreuz] Westfalen-Lippe“ mit einem jährlichen Etat von ca. 1 Million DM finanziert. Zum Jahresende 2000 waren die Stiftungsmittel bis auf einen Restbetrag aufgebraucht. Zur Gewährleistung der Fortführung der aus fachlicher Sicht wertvollen Betreuungsarbeit, die entscheidend dazu beigetragen hat, für relative Ruhe in den Abschiebungshafteinrichtungen zu sorgen und Eskalationen wie Suizide, Hungerstreiks und gewalttätige Handlungen auf ein Minimum zurückzuführen, hat das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2001 der Stiftung eine Zuwendung in Höhe von 670.000 DM gewährt. Damit konnte die soziale Betreuung weiter betrieben werden, in Büren allerdings mit einem verringerten Betreuungsangebot, da sich seit dem 01.07.2001 eine bis dahin dort engagierte Unterorganisation des DRK (Soziale Beratungs- und Betreuungs GmbH) aus anderen Gründen zurückgezogen hatte. Die Stiftung „DRK Westfalen-Lippe“ wird zum Jahresende 2001 aufgelöst.

Ab dem Haushaltsjahr 2002 wird die soziale Betreuung in der Abschiebungshaft sich nach im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen entworfenen „*Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Betreuung von ausländischen Staatsangehörigen in den ausschließlich für den Vollzug von Abschiebungshaft bestimmten Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen*“ auf der Basis des Haushaltsrechts vollziehen. Im Haushalt 2002 steht für die soziale Betreuung ein Betrag in Höhe von 512.800 EURO zur Verfügung. Damit wird das Land Nordrhein-Westfalen in die Lage versetzt, in seinen Abschiebungshafteinrichtungen die erforderliche soziale Betreuung zu gewährleisten. In Büren wird sich voraussichtlich der DRK-Kreisverband Paderborn engagieren, der den Gesamtbetreuungsbedarf abdecken wird.

Punkt 64:

Bemerkung:

- Es wird angeregt, den Inhaftierten der Hafteinrichtung Eisenhüttenstadt zu ermöglichen, ihre Schränke abzuschließen.

Bei den Schränken handelt es sich um neu angeschaffte Original-Haftmöbel. Ein Nachrüsten ist aufgrund der Beschaffenheit nicht möglich. Bereits bei der Aufnahme wird den Inhaftierten in der Hausordnung das Angebot unterbreitet, private Wertsachen der Behörde zur Verwahrung anzuvertrauen.

Punkt 65:

Empfohlen wird:

- Die Ergreifung von Maßnahmen, um den in der Hafteinrichtung Eisenhüttenstadt untergebrachten Personen bessere Möglichkeiten zur Beschäftigung anzubieten.

Die Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für die Abschiebungshäftlinge ist angesichts nur sehr begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel lediglich in geringem Umfang möglich. Die seitens der Abschiebungshafteinrichtung mehrfach an caritative Einrichtungen bzw. Flüchtlingsorganisationen herangetragene Bitte um diesbezügliche Unterstützung fand bis heute leider kaum Resonanz.

Zu B 4: Gesundheitsfürsorge inhaftierter ausländischer Staatsangehöriger nach dem Asyl-/Ausländerrecht

Punkt 66:

Empfohlen wird:

- Die deutschen Behörden sollten die Gesundheitsfürsorge für Asylbewerber im Flughafen Frankfurt am Main im Hinblick auf eine ärztliche Untersuchung bei der Ankunft und die Anwesenheit einer Pflegekraft weiterentwickeln.

Wie im Bericht des CPT ausgeführt, ist die gesundheitliche Betreuung der Asylbewerber (Personen nach § 18 a AsylVfG) am Flughafen dreimal wöchentlich durch ärztliche Sprechstunden vor Ort sichergestellt. Der Arzt ist bei Bedarf auch sonst telefonisch erreichbar; da er in der Nähe wohnt, kann er im Notfall auch schnell persönlich anwesend sein. In Notfällen können Personen auch in die direkt am Flughafen liegende Klinik eingewiesen werden. Damit sind sowohl die regelmäßige und kurzfristige Eingangsuntersuchung einschließlich der Lungenuntersuchung, die Regelversorgung sowie die Notfallversorgung gewährleistet. Bei der Eingangsuntersuchung wird neben den möglichen Erkrankungen insbesondere auch ein besonderes Augenmerk auf sonstige Auffälligkeiten gelegt.

Die dauerhafte Anwesenheit einer Pflegekraft ist nicht geplant, da sie aus fachlicher Sicht und nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre nicht für erforderlich erachtet wird. Bei dem geringsten Verdacht auf eine ernsthaftere Erkrankung wird eine Untersuchung in der Flughafenklinik angeordnet. Da diese in unmittelbarer Nähe liegt und ständig besetzt ist, ist eine ärztliche Behandlung innerhalb kürzester Zeit gewährleistet.

Punkt 67:

Empfohlen wird:

- In den Transitgebäuden auf dem Flughafen Frankfurt am Main sollte ein den Bedürfnissen inhaftierter Personen angepasster psychiatrischer und psychologischer Dienst eingerichtet werden.

Die Betreuung der Personen im Transitbereich erfolgt durch Sozialarbeiter, Sozialarbeiterinnen und muttersprachliche Betreuer und Betreuerinnen. Da diese ständige Kontakte zu den Personen im Transitbereich haben und über eine große Erfahrung im Umgang mit diesen Personen verfügen, wird insbesondere der psychischen Verfassung der Personen größte Aufmerksamkeit geschenkt. Jede Veränderung im Verhalten einer Person wird registriert und dem Land sowie dem Arzt mitgeteilt, der sich die Person bei seiner nächsten Visite ansieht und ggf. weitere Schritte unternimmt. Hierbei stehen alle beteiligten Stellen in engem Kontakt. Eine weitergehende ständige psychologische Betreuung wird angesichts der Erfahrungen in der Vergangenheit und in Übereinstimmung mit den kirchlichen Verbänden nicht für erforderlich gehalten. Eine ständige oder intermittierende Präsenz eines psychologischen Betreuungsdienstes im Transitbereich des Flughafens, sei es in Form eines Psychologen oder in der eines Psychiaters wird nicht für sachdienlich erachtet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine psychologische Betreuung möglichst in der Muttersprache erfolgen sollte.

Die ambulante psychiatrische Behandlung wird von mehreren niedergelassenen Psychiatern im Raum Frankfurt gewährleistet. Zur stationären Behandlung stehen vier Krankenhäuser zur Verfügung. Insoweit ist die medizinische Betreuung in diesem Fachbereich gut etabliert.

Der prozentuale Anteil psychisch kranker Asylbewerber im Transitbereich ist im Übrigen nach den langjährigen Erfahrungen sehr gering und durchaus mit Erkrankungszahlen in anderen Gemeinschaftsunterkünften, wie in den Hessischen Gemeinschaftsunterkünften in Schwalbach und Gießen vergleichbar.

So war im Jahr 2001 bei einer Gesamtzahl von 1286 Asylbewerbern lediglich bei vier Personen eine stationäre psychiatrische Behandlung erforderlich; in etwa gleich großer Zahl kam es zu ambulanten psychiatrischen Konsultationen. In aller Regel handelte es sich dabei um eine akute

Belastungsreaktion, die nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit einer langen Aufenthaltsdauer (freiwilliger Verbleib nach Abschluss des Asylverfahrens zwecks Erlangung von Rückreisedokumenten) im Transitbereich standen. Überwiegend waren Personen betroffen, die länger als 3 Monate in der Einrichtung verbrachten.

Im ersten Quartal 2002 (Januar – März) kam es zu keinen stationären oder ambulanten psychiatrischen Konsultationen und Behandlungen. Vermutlich ist dafür der erhebliche Rückgang der durchschnittlichen Verweildauer der Asylbewerber mit verantwortlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Anteil psychiatrischer Erkrankungen in etwa der Normalverteilung in anderen Einrichtungen (ohne ständige psychiatrische Betreuung) entspricht und die psychiatrische Betreuung zeitnah und qualifiziert gewährleistet ist.

Punkt 68:

Empfohlen wird:

- Die Einrichtung eines psycho-sozialen Dienstes, der mit genügend Personal ausgestattet und den Bedürfnissen der in Büren inhaftierten Personen angepasst ist.

Die Abschiebungshafteinrichtung Büren hält einen psychologischen Dienst im Sinne einer ständigen Einrichtung nicht für erforderlich, da bei Bedarf im Einzelfall eine psychologische Betreuung durch die Inanspruchnahme von Fachkräften aus dem örtlichen Umfeld der Anstalt sichergestellt sei.

Im Übrigen wird der Bedarf ab dem Jahr 2002 voraussichtlich schon durch die soziale Betreuung (vgl. die Ausführungen zu Punkt 62) abgedeckt werden können. Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird sich in Gesprächen mit dem Kreisverband Paderborn des Deutschen Roten Kreuzes dafür einsetzen, dass die Organisation entsprechend fachlich ausgebildetes Personal einsetzt, wie dies die in den Ausführungen zu Punkt 62 erwähnten "*Richtlinien*" auch vorsehen. Näheres wird sich im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Gewährung einer Zuwendung des Landes an das Deutsche Rote Kreuz zeigen.

Punkt 69:

Empfohlen wird:

- Die Ergreifung von Maßnahmen zur Entwicklung von Programmen zur psycho-sozialen Betreuung der Insassen und zur Behandlung gefährdeter Personen in der Hafteinrichtung Eisenhüttenstadt.
- In der Hafteinrichtung Eisenhüttenstadt sollte ein den Bedürfnissen inhaftierter Personen angepasster psychiatrischer und psychologischer Dienst eingerichtet werden.
- Die Verstärkung des Pflegepersonals, wenn die Hafteinrichtung Eisenhüttenstadt voll belegt ist.

Die Einrichtung eines psychosozialen Dienstes eigens in der Abschiebungshafteinrichtung ist seitens der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) für Asylbewerber derzeit aufgrund des bestehenden Vertrages mit einem privaten Betreiber sowie dafür fehlender weiterer Haushaltsmittel nicht möglich. Über das Hausbesuchssystem kann im Bedarfsfall unverzüglich ein Psychiater/Psychologe angefordert werden bzw. die Unterbringung in der psychiatrischen Abteilung des städtischen Krankenhauses erfolgen. Über die Verstärkung des Pflegepersonals wird bei entsprechender Auslastung der Einrichtung, auch unter Berücksichtigung der finanziellen Gegebenheiten, entschieden.

Punkt 70:

Bemerkung:

- Die deutschen Behörden werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass in den Hafteinrichtungen Büren und Eisenhüttenstadt den in Punkt 70 dargelegten Erfordernissen Genüge getan wird.

Bei besonderen sprachlichen Problemstellungen, beispielsweise bei der Vermittlung von Diagnosen, werden in der Justizvollzugsanstalt Büren regelmäßig externe Dolmetscher in Anspruch genommen. Diesbezüglich stehen der Anstalt zwei Firmen zur Auswahl, die zeitnah zur Anforderung Dolmetscher in die Anstalt entsenden.

Die Zentrale Ausländerbehörde Eisenhüttenstadt ist inzwischen nach einem Ausschreibungsverfahren eine vertragliche Bindung mit einem Dolmetscherbüro eingegangen, so dass jederzeit im Bedarfsfall ein qualifizierter Dolmetscher angefordert werden kann. Zudem verfügt die auf dem Gelände der Zentralen Ausländerbehörde ansässige Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl.) über ausgebildete Dolmetscher, die auch von der Abschiebungshafteinrichtung bei Bedarf im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommen werden können.

Zu B 5: Sonstige Fragen zu inhaftierten ausländischen Staatsangehörigen nach dem Asyl-/Ausländerrecht

Punkt 72:

Empfohlen wird:

- In der Hafteinrichtung Eisenhüttenstadt sollte unverzüglich die Praxis eingestellt werden, als Sicherungsmaßnahme gelegentlich den Aufenthalt im Freien zu entziehen.

Der Entzug des Aufenthaltsrechts im Freien wird nur in Ausnahmefällen als letzte Maßnahme vor der Unterbringung in der „Beruhigungszelle“ eingesetzt und hat sich dahingehend bewährt, dass danach in der Regel auf die schwerwiegendere Maßnahme dieser Unterbringung verzichtet werden konnte. Er wird nur in Fällen angewandt, in denen die Freistunde wiederholt gezielt zu Provokationen (z.B. Schlägereien unter den Abschiebungshäftlingen, Besteigen des Außenzaunes) genutzt wurde und nur nach vorheriger Androhung dieser Maßnahme. Die Freistunde wird in solchen Fällen bis maximal drei Tage untersagt. Im Jahre 2001 wurde nur zweimal, im Jahr 2002 bislang überhaupt nicht davon Gebrauch gemacht.

Punkt 75:

Empfohlen wird:

- Die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen, um für die Unterbringung unruhiger Personen in der Hafteinrichtung Eisenhüttenstadt im Lichte der Bemerkungen in Nr. 75 angemessene Räume bereitzustellen.
- Dem Personal in der Hafteinrichtung Eisenhüttenstadt sollten klare Anweisungen gegeben werden, dass für den Fall, dass ein Inhaftierter äußerst unruhig ist oder wird, sofort ein Arzt zu kontaktieren und nach dessen Befund zu handeln ist.
- das Personal in der Hafteinrichtung Eisenhüttenstadt sollte eine spezielle Ausbildung für den Umgang mit unruhigen Inhaftierten erhalten.

Da es sich bei der Abschiebungshafteinrichtung um einen Neubau aus dem Jahre 1999 handelt, der entsprechend den geltenden Vorschriften errichtet wurde, stehen derzeit weder räumliche noch finanzielle Kapazitäten zur Verfügung, die eine Umgestaltung oder Neueinrichtung der sogenannten „Beruhigungszellen“ – über die auf Anregung des CPT bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus – zulassen. Durch das umsichtige Verhalten des in der Abschiebungshafteinrichtung eingesetzten Personals, das intern unter Beteiligung entsprechender Fachkräfte aus Polizei und Justiz regelmäßig für diese Aufgabe geschult wird, ist es bis heute zu keinen ernsthaften Verletzungen von unruhigen Abschiebungshäftlingen, die in die Beruhigungszellen verbracht werden mussten, gekommen.

Die sogenannten Beruhigungszellen werden für aggressive und gewaltbereite Personen insbesondere dann genutzt, wenn eine akute Gefährdung für andere oder für den Insassen selbst (Suizidabsicht) besteht. Zeigt sich bei Personen, die andere gefährden, nach der Unterbringung in der Beruhigungszelle keine deutliche Änderung des aggressiven und gewaltbereiten Zustandes, wird grundsätzlich ein Arzt zu Rate gezogen. Unruhige Insassen im Sinne einer psychischen Labilität werden sofort einem Arzt vorgestellt. Die Unterbringung in einer Beruhigungszelle kommt in diesen Fällen nur unter besonders engen Bedingungen in Betracht.

Bei notwendiger zeitlich befristeter Unterbringung in der Beruhigungszelle gibt es klare Dienstanweisungen und auf den konkreten Fall bezogene ständige Kontrollen der Handlungsweisen der Mitarbeiter der Abschiebehafteinrichtung (schriftliches Protokollieren der einzelnen Handlungen). Im Jahre 2002 kam es bisher zu einem Fall dieser Art.

Es wird geprüft, ob andere ebenso geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um den Belangen dieses besonderen Personenkreises Rechnung zu tragen.

Punkt 76:

Empfohlen wird:

- Das Festhalten jeder Anwendung einer Sicherheitsmaßnahme einschließlich Art und Dauer in einem besonderen, zu diesem Zweck erstellten Verzeichnis sowohl in Büren als auch in Eisenhüttenstadt.

In der Justizvollzugsanstalt Büren wird ein Verzeichnis der besonderen Sicherungsmaßnahmen geführt. Die anders lautenden Ausführungen des CPT dürften auf einem Missverständnis beruhen. In der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt wurde die Empfehlung des CPT bereits kurzfristig nach seinem Besuch umgesetzt.

Punkt 80:

Empfohlen wird:

- Der Auswahl des in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt beschäftigten Personals stärkere Aufmerksamkeit zu widmen und die Möglichkeiten der einführenden und dienstbegleitenden Schulung zu verbessern.

Aufgrund des Stellenüberhangs in der Zentralen Ausländerbehörde ist eine Auswahl des in der Abschiebungshafteinrichtung eingesetzten Personals derzeit nur eingeschränkt möglich, da auf das im Überhang geführte Personal zurück gegriffen werden muss. Bereits vor dem Besuch des CPT wurde aber mit besonderen Schulungen des in der Abschiebungshafteinrichtung eingesetzten Personals begonnen. Eine zweite Schulungsstaffel läuft derzeit. Es ist beabsichtigt, diese Schulungen auch künftig in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Punkt 81:

Erbeten werden:

- Nähere Auskünfte über die Pläne des Bundesministeriums des Innern, die Zahl der mit der Vollstreckung von Rückführungsanordnungen betrauten BGS-Beamten im Flughafen Frankfurt am Main im Jahr 2001 zu erhöhen.

Die Prüfung des zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personalbedarfs des BGS auf dem Flughafen Frankfurt/Main dauert an.

Die Rückführung von Ausländern durch Beamte des BGS wird dabei - wie im Übrigen für alle betroffenen Flughäfen - organisatorisch nicht als eigenständiger Bereich ausgewiesen. Diese Aufgaben werden zwar im Rahmen der Personalbedarfsberechnung berücksichtigt. Eine konkrete organisatorische Zuordnung einzelner Dienstposten erfolgt insoweit allerdings nicht. Damit bleibt den zuständigen Dienststellen auch in diesem Bereich eine flexible Reaktion auf wechselnde Anforderungen möglich, ohne dass Maßnahmen auf ministerieller Ebene erforderlich werden. Wird im Rahmen der laufenden Prüfung (auch unter Berücksichtigung des Aufwandes bei notwendigen Rückführungen) ein erhöhter (Gesamt-)Personalbedarf festgestellt, wird das Bundesinnenministerium dies bei Zuweisung von Dienstposten berücksichtigen.

Punkt 82:

Erbeten wird:

- Eine Auskunft darüber, ob es nach den einschlägigen Rechtsvorschriften von Nordrhein-Westfalen und Brandenburg ein System der Besichtigung von Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer ähnlich wie in Berlin gibt.

Ein System der Besichtigung von Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer ähnlich wie in Berlin gibt es nach den einschlägigen Rechtsvorschriften von Nordrhein-Westfalen und Brandenburg nicht. Jedoch existieren andere Kontrollmechanismen.

In allen drei Abschiebungshafteinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind Anstaltsbeiräte tätig. Nach § 162 Strafvollzugsgesetz sind bei den Justizvollzugsanstalten Beiräte zu bilden, weshalb auch die Justizvollzugsanstalt Büren über einen Beirat verfügt. In den beiden anderen Abschiebungseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, den Hafthäusern Moers und Neuss, bei denen es sich um unselbständige Teile der Justizvollzugsanstalten Moers-Kapellen bzw. Düsseldorf handelt, werden die Aufgaben des Beirats durch den Beirat der betreffenden Hauptanstalt wahrgenommen. Aufgaben und Befugnisse der Beiräte ergeben sich aus den §§ 163, 164 Strafvollzugsgesetz, wonach die Mitglieder des Beirats bei der Gestaltung des Vollzuges und

bei der Betreuung der Gefangenen mitwirken. Sie können hierbei insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Situation der Gefangenen unterrichten und die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen, wobei sie die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen dürfen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht. Neben der Tätigkeit der Anstaltsbeiräte erfolgt in Nordrhein-Westfalen eine regelmäßige Überprüfung im Wege der Fachaufsicht.

Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg ist eine systematische Besichtigung der Abschiebungshafteinrichtung – z. B. durch einen Flüchtlings- oder Ausländerbeirat – nicht vorgesehen. Eine Kontrolle der Arbeitsweise in der Hafteinrichtung, die als relativ eigenständige Einrichtung der Zentralen Ausländerbehörde für Asylbewerber des Landes Brandenburg angegliedert ist, erfolgt in regelmäßigen Abständen im Wege der Fachaufsicht durch das Innenministerium des Landes Brandenburg.

Zu B 6: Schutzmaßnahmen für inhaftierte ausländische Staatsangehörige nach dem Asyl-/Ausländerrecht

Punkt 83:

Erbeten wird:

- Eine Stellungnahme der deutschen Behörden zu den in Punkt 83 angesprochenen Problem fehlender Übersetzungen/Verdolmetschung für durchzuschickende Inhaftierte im Flughafen Frankfurt/Main

Die Ingewahrsamnahme bei einer Durchbeförderung richtet sich nach der Gewahrsamsordnung des BGS. Danach sind u.a. die Personalien des Betroffenen, Hinweise über die etwaige Verständigung von Angehörigen, zur Haftfähigkeit des Betroffenen sowie eine Auflistung der dem Betroffenen abgenommenen Gegenstände und Barmittel schriftlich festzuhalten. Die entsprechenden Angaben sollen auf freiwilliger Basis durch den Betroffenen mit Unterschrift bestätigt werden; sofern der Betroffene die Unterschrift nicht leisten will, kann auf sie auch verzichtet werden. Das Formblatt wird durch die elektronische Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt und ist in deutscher Sprache abgefasst. Bei Verständigungsproblemen wird ein Sprachmittler hinzugezogen. Eine genauere Überprüfung dieses Punktes war aufgrund fehlender Angaben zu den Einzelfällen leider nicht möglich.

Punkt 84:

Erbeten wird:

- Eine Auskunft über den Zugang ausländischer Inhaftierter zu unentgeltlicher Rechtsberatung im Land Brandenburg und in anderen Bundesländern.

1. In Ermangelung anderer seriöser Angebote (z.B. der Rechtsanwaltskammer) kann eine Rechtsberatung in Eisenhüttenstadt nur durch die in der Abschiebungshafteinrichtung selbst, in der Zentralen Ausländerbehörde und in der BAFI.-Außenstelle tätigen Mitarbeiter erfolgen. Intensive Bemühungen, kompetente Institutionen für diese Aufgabe zu gewinnen, blieben bisher erfolglos. Für eine unentgeltliche Rechtsberatung können jedoch auch die Ausländerbeauftragte, der Jesuitenflüchtlingsdienst oder karitative Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

In Baden-Württemberg werden in den Abschiebehafteinrichtungen in den Justizvollzugsanstalten Mannheim und Rottenburg regelmäßige Beratungen durch die zuständige Ausländerbehörde (Bezirksstelle für Asyl) vorgenommen. Die Beratungen finden einmal wöchentlich statt. Im Land Berlin wird eine Rechtsberatung eigenständig durch den Republikanischen Anwältinnen- und Anwaltsverein – im Regelfall einmal wöchentlich – durchgeführt und finanziert. Die Abschiebungshäftlinge werden bei ihrer Einlieferung durch ein Merkblatt der Ausländerbehörde über die Rechtsberatung informiert. Vor dem jeweiligen Termin erhält jeder Häftling die Möglichkeit, sich durch Eintragung in eine in den Trakten ausliegende Liste zur Beratung anzumelden. In der Berliner Justizvollzugsanstalt Moabit können darüber hinaus ausländische Inhaftierte jeden Monat an einer Sprechstunde von Mitarbeitern des Büros der Ausländerbeauftragten teilnehmen und Probleme und Fragen aus dem Bereich des Ausländerrechts (Aufenthaltsstatus, Abschiebung etc.) besprechen. Bei Bedarf werden Sprachmittler hinzugezogen. Auch in allen drei Abschiebungshafteinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Abschiebungsgefangenen Zugang zu für sie unentgeltlicher Rechtsberatung. In Bremen wird ausländischen Inhaftierten im Vollzug unentgeltliche Rechtsberatung durch einen gemeinnützigen Verein angeboten.

2. Mittellose Abschiebungsgefangene können darüber hinaus in jedem Falle auch Beratungshilfe und, soweit erforderlich, anwaltliche Vertretung nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) in Anspruch nehmen.

Punkt 85:

Erbeten wird:

- Eine Auskunft über die Zahl der eingegangenen Beschuldigungen wegen Misshandlung ausländischer Staatsangehöriger, die in den Jahren 2000 und 2001 aus Deutschland abgeschoben wurden, nach ihrer Ankunft im Herkunftsland.
- Eine Auskunft über die von den deutschen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Untersuchung dieser Beschuldigungen und das Ergebnis dieser Maßnahmen.

1. Beschwerden, dass ausländische Staatsangehörige nach ihrer Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland im Herkunftsstaat misshandelt worden sein sollen, erhält die Bundesregierung nur in Einzelfällen, teilweise werden sie auch direkt an die deutschen Auslandsvertretungen herangetragen. Eine Statistik über solche Beschwerden wird nicht geführt. Genaue Zahlen für 2000 und 2001 liegen daher nicht vor.

Die deutsche Auslandsvertretung im jeweiligen Herkunftsstaat geht konkreten Hinweisen auf Misshandlungen in jedem Einzelfall nach. Diese Recherchen können je nach Lage des Falles und nach den örtlichen Gegebenheiten z.B. Nachforschungen bei der Regierung bzw. anderen staatlichen Stellen, bei Nichtregierungsorganisationen, Angehörigen oder Bekannten umfassen. Oft können die erhobenen Beschwerden bei solchen Nachprüfungen nicht verifiziert werden oder erweisen sich als gegenstandslos. In vereinzelten Fällen hat sich jedoch bestätigt, dass Abgeschobene tatsächlich misshandelt wurden.

Soweit rechtzeitig entsprechende Hinweise vorliegen, ist das Auswärtige Amt bestrebt, auf eine korrekte Behandlung Abgeschobener bei ihrer Rückkehr in den Herkunftsstaat möglichst frühzeitig Einfluss zu nehmen, z.B. durch Anwesenheit von Vertretern deutscher Auslandsvertretungen bei der Einreise am Flughafen. In manchen Staaten ist dies jedoch aufgrund lokaler Gegebenheiten nicht möglich.

2. Eine Umfrage unter den Ländern hat ergeben, dass diese in der Regel über keine entsprechenden Erkenntnisse verfügen. Nur dem Justizministerium Niedersachsen sind drei Fälle türkischer Staatsangehöriger bekannt geworden, die entsprechende Vorwürfe erhoben haben. Diese drei Personen sind inzwischen wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und als Asylberechtigte anerkannt worden. In Fall eines rechtskräftig abgelehnten syrischen Asylbewerbers stellte sich heraus, dass er bei seiner Einreise in Syrien sofort inhaftiert wurde. Nach bisher unbestätigten Meldungen solle er wegen Agitation für die PKK in der Bundesrepublik zu zwei Jahren Haft verurteilt worden sein. Das Auswärtige Amt hat sich des Vorfalls angenommen und ist bemüht, die Angelegenheit aufzuklären und dem Betroffenen nach Möglichkeit auf diplomatischem Wege zu helfen.

Zu C: Jugendanstalt Halle

Punkt 86:

Erbeten werden:

- Weitere Informationen über die neue Jugendanstalt in Raßnitz.

Die Jugendanstalt Raßnitz, die voraussichtlich im III. Quartal 2002 in Betrieb genommen werden kann, wird die Nachfolgeeinrichtung der Jugendanstalt Halle sein, die aufgrund ihrer baulichen Strukturen nicht mehr die Anforderungen, die an einen modernen Jugendstrafvollzug zu stellen sind, erfüllt. Die künftige Jugendanstalt Raßnitz umfasst ein Gelände von ca. 160.000 m² und wird eine Belegkapazität von 400 Haftplätzen – davon 20 Haftplätze im offenen Vollzug – aufweisen.

Die Unterbringung der Gefangenen wird im Wohngruppenvollzug erfolgen, der im Gegensatz zu den herkömmlichen Unterbringungsformen ein behandlungsfreundliches Klima begünstigt und somit eine wesentliche Rahmenbedingung für eine erfolgreiche Resozialisierung der jungen Gefangenen darstellt.

Einen besonderen Schwerpunkt bei der Planung bildete der Komplex der Schulungs-, Ausbildungs- und Werkstättenbereiche. Nach Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres wird den Inhaftierten eine Ausbildung in den Lehreigenbetrieben der Anstalt angeboten werden können, in denen das Maler-, Lackierer-, Tischler-, Gas- und Wasserinstallateurhandwerk sowie der Beruf des Garten- und Landschaftsgestalters erlernt werden kann. Darüber hinaus können in der Jugendanstalt Raßnitz Unternehmerbetriebe eingerichtet werden, in denen unterschiedliche Arbeitsmöglichkeiten angeboten werden. Für behandlungsintensive Gefangene mit erheblichen Defiziten in der sozialen und persönlichen Entwicklung sind darüber hinaus eine sozialtherapeutische Abteilung sowie ein arbeitstherapeutischer Betrieb vorgesehen.

Da gerade im Jugendbereich ein hoher Anteil der Straftaten in der Freizeit begangen wird, wurde besonderer Wert darauf gelegt, die baulichen Voraussetzungen zu schaffen, um den jungen Gefangenen in angemessenem Umfang Sport- und Freizeitmöglichkeiten anbieten zu können. So wird die Jugendanstalt Raßnitz über einen eigenen Multifunktions-Sportplatz sowie eine moderne Sporthalle verfügen. Darüber hinaus sind in den Hafthäusern Fitness- und Bastelräume vorgesehen.

Für die vielfältigen Aufgaben in der Jugendanstalt Raßnitz ist ein Stamm von ca. 230 Bediensteten vorgesehen, unter denen sich auch Psychologen, Ärzte, Sozialarbeiter, Lehrer, Seelsorger und Handwerksmeister befinden, so dass die personellen und strukturellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Erziehungsarbeit mit den jungen Gefangenen gegeben sind. Auch wird die Anstalt über eine eigene ökumenische Anstaltskapelle verfügen, in der neben Gottesdiensten auch sonstige Feierlichkeiten und (Freizeit-) Veranstaltungen durchgeführt werden können.

Zur Gewährleistung der Sicherheit wird die Jugendanstalt Raßnitz mit einem aus mechanischen, optischen und elektronischen Komponenten bestehenden Sicherheitssystem ausgestattet werden, das ein Höchstmaß an Sicherheit nach außen bietet.

Zur weitergehenden Information des CPT ist dieser Stellungnahme als Anlage 2 die Informationsbroschüre „Neubau der Jugendanstalt Raßnitz“ beigefügt, die im Rahmen von Informationsveranstaltungen an interessierte Bürgerinnen und Bürger verteilt wurde.

Punkt 87:

Empfohlen wird:

- Die Durchführung von Maßnahmen gegen die Überbelegung der Strafvollzugsanstalten aktiv weiterzuverfolgen.

Bund und Länder verfolgen weiterhin aktiv die im Schreiben vom 12. April 2001 dargestellten Maßnahmen gegen die Überbelegung der Strafvollzugsanstalten. Auf dieses Schreiben wird Bezug genommen; ergänzend wird seitens der Bundesländer folgendes mitgeteilt.

a) Ambulante/vollstreckungsrechtliche Maßnahmen

In Sachsen-Anhalt bestehen derzeit 14 spezielle Einrichtungen mit insgesamt 65 Plätzen zur Vermeidung von Untersuchungshaft i. S. der §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG), wobei es sich in keinem Fall um ein geschlossenes Heim handelt. Die beteiligten Stellen sind durch einen gemeinsamen Runderlass des Sozial-, Innen- und Justizressorts verpflichtet worden, in jedem Einzelfall vor der Anordnung von Untersuchungshaft die Möglichkeit einer einstweiligen Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe zu prüfen, um auf diesem Wege die Haftanstalten des Landes zu entlasten. Seit dem 01. Juli 1999 unterhält das Land Sachsen-Anhalt auch eine Koordinierungsstelle mit insgesamt sechs Plätzen zur kurzfristigen Unterbringung Jugendlicher, die aufgrund richterlichen Unterbringungsbeschlusses dort bis zu drei Wochen aufgenommen werden können, während derer die weitere Unterbringung der Jugendlichen und die Vermittlung an geeignete Einrichtungen geregelt wird.

Im Übrigen erzielen die Länder Fortschritte bei der Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen, die durch das Ableisten gemeinnütziger Arbeit abgelöst werden („Schwitzen statt Sitzen“). Vor allem Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern berichten, dass sie dadurch den Strafvollzug erheblich entlasten konnten. In Berlin ist es nach Inkrafttreten der Tilgungsverordnung vom 14. April 2000 gelungen, die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe im Zeitraum zwischen Juni 2000 und Juni 2001 in 1550 Fällen durch Ableisten gemeinnütziger Arbeit zu verhindern. Auch in Mecklenburg-Vorpommern konnte durch das „Projekt Ausweg“, das die Tilgung von

Ersatzfreiheitsstrafen durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit auch noch nach Strafantritt zulässt, die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen deutlich reduziert werden. Schließlich hat auch Baden-Württemberg durch die konsequente Umsetzung des Konzeptes „Schwitzen statt Sitzen“ (gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe) die Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen in erheblichem Maße reduzieren können und den Baden-Württembergischen Strafvollzug auf diesem Wege erheblich entlastet. In Hamburg wurde eine Entlastung der Belegungssituation durch das Projekt „day by day“ erreicht, in dem Gefangene durch einen Tag gemeinnützige Arbeit einen Tag ihrer Ersatzfreiheitsstrafe abarbeiten können.

b) Neubau von Justizvollzugsanstalten

Baden-Württemberg hat als Maßnahme gegen die Überbelegung der Justizvollzugsanstalten des Landes ein Schnellbauprogramm ins Leben gerufen, durch das bis zum Sommer 2003 466 zusätzliche Haftplätze geschaffen werden sollen. Durch den Neubau der JVA Offenburg soll darüber hinaus die Kapazität der Anstalt von 50 auf 300 Haftplätze erhöht werden.

In Berlin werden durch die Eröffnung eines neuen Vollzugskrankenhauses im Jahre 2005 100 zusätzliche Haftplätze im geschlossenen Männervollzug zur Verfügung stehen.

Der Hamburger Senat plant eine neue Anstalt für erwachsene männliche Gefangene, durch die im ersten Bauabschnitt, dessen Fertigstellung im Jahr 2003 vorgesehen ist, ca. 200 zusätzliche Haftplätze geschaffen werden sollen.

Hessen hat seit dem Jahre 1999 550 zusätzliche Haftplätze geschaffen, bis zum Jahre 2005 sollen darüber hinaus durch einen Anstaltsneubau weitere 500 Haftplätze bereitstehen, ein weiterer Anstaltsneubau ist geplant.

Mecklenburg-Vorpommern berichtet, dass – nach der Inbetriebnahme der neuerrichteten JVA Waldeck mit insgesamt 334 Haftplätzen und der Jugendstrafanstalt Neustrelitz mit 310 Haftplätzen – im Januar 2002 der Neubau eines neuen Hafthauses in der JVA Bützow fertiggestellt worden ist, durch den weitere 129 Haftplätze geschaffen wurden. Die Übernahme eines bislang für den Maßregelvollzug genutzten Containergebäudes in Ueckermünde im September 2001 erbrachte weiterhin zusätzliche 40 Haftplätze in Mecklenburg-Vorpommern. Außerdem werden durch den Bau einer neuen Haftanstalt auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Stralsund – bei Beibehaltung der bisherigen Haftkapazitäten – die Haftbedingungen für die Gefangenen dort deutlich verbessert werden.

Rheinland-Pfalz hat seine Haftplatzkapazitäten im Jahre 2001 um 59 Plätze, im Jahre 2002 um 130 Plätze erweitert, im Jahre 2003 werden weitere 130 neugeschaffene Haftplätze hinzukommen.

Auch das Land Sachsen-Anhalt hat die Zahl der zur Verfügung stehenden Haftplätze seit dem Jahre 1991 von 1075 auf 2419 steigern können. Nach Abschluss diverser Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, insbesondere dem Neubau einer Jugendanstalt, werden im Land Sachsen-Anhalt noch in diesem Jahr über 400 weitere Haftplätze zur Verfügung stehen. Durch weitere Baumaßnahmen sollen mittelfristig darüber hinaus weitere 774 Haftplätze geschaffen werden.

Durch den Ausbau der Anfang des Jahres 2002 in Betrieb genommenen Justizvollzugsanstalt Tonna werden in Thüringen bis zum Jahre 2004 weitere 228 Haftplätze zur Verfügung stehen. Der Neubau einer Jugendstrafanstalt mit 300 Plätzen sowie ein weiterer Anstaltsneubau mit 700 Haftplätzen ist geplant.

Zu C 2: Misshandlung in der Jugendanstalt Halle

Punkt 89:

Empfohlen wird:

- Es sollten sofort Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass mit suizidgefährdeten Gefangenen in der Jugendanstalt Halle nicht länger in der in Nr. 89 beschriebenen Weise verfahren wird.

Die Feststellungen des CPT über die Behandlung des genannten suizidgefährdeten Gefangenen treffen nicht zu. Dem Leiter der Jugendanstalt Halle ist anlässlich des Besuchs des CPT leider keine Gelegenheit gegeben worden, den im Bericht geschilderten Sachverhalt, der ausschließlich auf der Darstellung des betreffenden Gefangenen beruht, richtig zu stellen.

Der 1982 geborene Strafgefangene hatte am 1. Dezember 2000 gegen 20.45 Uhr im Bereich der Aufnahmeabteilung einen Suizidversuch unternommen, indem er sich mittels einer Rasierklinge eine Schnittverletzung am linken Unterarm zufügte. Der daraufhin sofort hinzugezogene Notarzt versorgte den Gefangenen und ordnete gegen 21.15 Uhr an, ihn zur weiteren Behandlung in ein öffentliches Krankenhaus zu verlegen. Dort erfolgte eine nochmalige Versorgung der Wunde. Da sich der Gefangene zu diesem Zeitpunkt in einem äußerst labilen psychischen Zustand befand, wurde er zur ambulanten psychiatrischen Begutachtung in eine psychiatrische Klinik in Halle eingewiesen. Als er am 2. Dezember 2000 gegen 0.50 Uhr in die Jugendanstalt Halle zurückkehrte, musste er wegen akuter Suizidgefährdung in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden. Da die konkrete Gefahr einer weiteren Selbstbeschädigung bestand, musste er zu seinem eigenen Schutz vorübergehend an den Händen gefesselt werden. Die Sicherungsmaßnahme konnte aber bereits am 3. Dezember 2000 gegen 8.30 Uhr wieder aufgehoben werden.

Die Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahme wurde während des gesamten Zeitraumes in regelmäßigen Abständen durch einen Anstaltspsychologen und den Vollzugsabteilungsleiter überprüft, die dabei auch Gespräche mit dem Gefangenen führten. Außerdem erfolgte eine Vorstellung des Gefangenen beim Anstaltsarzt sowie - nach Aufhebung der Sicherungsmaßnahme - bei einem Psychiater.

Es trifft nicht zu, dass der Gefangene während der Durchführung der Sicherungsmaßnahme allein gelassen wurde, und es trifft ebenfalls nicht zu, dass der Gefangene 36 Stunden lang einschließlich zweier Nächte ununterbrochen mit Metallfesseln an Händen und Füßen fixiert war.

Es ist in der Jugendanstalt Halle selbstverständlich, dass den jungen Gefangenen, die suizidgefährdet erscheinen, jedwede Hilfestellung, insbesondere auch durch den psychologischen, sozialen und medizinischen Dienst gegeben wird.

Punkt 90:

Empfohlen wird:

- Die Änderung des § 88 Strafvollzugsgesetz (StVollzG), damit sichergestellt ist, dass Zwangsmittel bei einem Gefangenen nicht tagelang angewendet werden.
- Die Eintragung jedes Einsatzes von Zwangsmitteln in einem speziellen, zu diesem Zweck angelegten Verzeichnis. Der Eintrag sollte folgendes enthalten: die Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Maßnahme, die Umstände des Falls, die Gründe für den Einsatz dieser Maßnahmen, die Art der Maßnahme und ggf. einen Bericht über Verletzungen, die Gefangene oder Bedienstete erlitten haben.

1. Die Auffassung des CPT, wonach die Anwendung von Zwangsmitteln im Vollzug – insbesondere die Fesselung eines Gefangenen und dessen Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände - stets die ultima ratio darstellt, wird uneingeschränkt geteilt. Dementsprechend machen die Länder im Strafvollzug von diesen Maßnahmen auch nur zurückhaltend Gebrauch. Auf die Ausführungen der Bundesregierung in ihrem Schreiben vom 12. April 2001 zur Beantwortung der CPT-Empfehlung zur Vermeidung von körperlichen Zwangsmaßnahmen von Gefangenen über einen längeren Zeitraum wird Bezug genommen.

2. Die Auffassung des CPT, die tagelange Anwendung von Zwangsmitteln könne niemals gerechtfertigt sein, wird dagegen nicht geteilt. Es ist z. B. denkbar, dass selbstmordgefährdete Gefangene mehrere Nächte beobachtet werden müssen. Dies hat auch eine Umfrage bei den Ländern ergeben, die sich hinsichtlich einer Änderung von § 88 StVollzG ablehnend geäußert haben. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die besonderen Sicherungsmaßnahmen gerichtlich überprüfbar sind, und zwar auch im Eilverfahren, so dass eine drohende besondere Sicherungsmaßnahme abgewehrt oder ausgesetzt werden kann. Eine Änderung des § 88 Strafvollzugsgesetz, wie sie der CPT vorschlägt, erscheint deshalb nicht notwendig.

Die Anwendung von besonderen Sicherungsmaßnahmen wird in allen Ländern der Empfehlung des CPT entsprechend schriftlich, detailliert und nachvollziehbar dokumentiert, wobei etwa die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt besondere Verwaltungsvorschriften erlassen haben, die die nähere Ausgestaltung der Sicherungsmaßnahmen über die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 88 StVollzG hinaus festlegen. Teilweise – wie etwa in Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen und Berlin - werden die angeordneten Sicherungsmaßnahmen in der Gefangenenpersonalakte, teilweise jedoch darüber hinaus in besonderen Verzeichnissen dokumentiert (Bayern, Hessen, Brandenburg, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen). In einzelnen Ländern, etwa in Rheinland-Pfalz und Brandenburg, werden die Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen daraufhin kontrolliert, ob ihre Anordnung und Durchführung im Einzelfall rechtmäßig war. In Hamburg beispielsweise sind Fesselungen gesondert zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde zu melden. Zu den Vorschriften der Länder treten die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 88 StVollzG, wonach im Übrigen in angemessenen Abständen zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten werden müssen. Zudem ist die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum und die Fesselung der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrecht erhalten werden.

Punkt 94:

Empfohlen wird:

- Die Entwicklung und Durchführung einer umfassenden Strategie, um dem Problem der Gewalt und Einschüchterung zwischen Gefangenen zu begegnen. Es müssen sofort Maßnahmen getroffen werden, um dafür zu sorgen, dass Gefangene, die wegen Sexualstraftaten verurteilt wurden, sicher am täglichen Aufenthalt im Freien teilnehmen können.

1. Die für den Strafvollzug zuständigen Länder haben landesweite und örtlich begrenzte Strategien entwickelt, um sämtlichen Formen von Gewalt zwischen Gefangenen zu begegnen.

2. Gewalt und Einschüchterung zwischen Gefangenen sind vollzugstypische Phänomene und somit seit jeher fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Bediensteten in Sachsen-Anhalt. Die Justizvollzugsbediensteten sind geschult, Anzeichen für Gewalt und Einschüchterungen bereits im Vorfeld zu erkennen und Übergriffe durch besonnenes, aber entschlossenes Handeln zu vermeiden. Diese Aufgabe wird von allen Justizvollzugsbediensteten sehr ernst genommen. Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen werden mit den Beteiligten unter Regie der sozialpädagogischen und psychologischen Fachdienste aufgearbeitet.

Mit Inbetriebnahme der neuen Jugendanstalt Raßnitz wird weiterhin der Großteil der jungen Gefangenen in Einzelhaftsräumen untergebracht werden, was in der Jugendanstalt Halle aufgrund der baulichen Gegebenheiten nur in Ausnahmefällen möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass auch durch die Einzelunterbringung und die damit verbundene Möglichkeit, sich bei auftretenden Spannungen in den „Privatbereich“ zurückziehen zu können, Auseinandersetzungen zwischen den Gefangenen deutlich zurückgehen werden.

In allen Justizvollzugsanstalten Sachsen-Anhalts wird überdies zwischenzeitlich ein besonderes Augenmerk auf das Verhältnis zwischen ausländischen und rechtsextremistischen Gefangenen gelegt. Eine völlige Trennung ausländischer und rechtsextremistischer Gefangener ist in der Praxis allerdings nicht möglich und wird im Übrigen auch nicht angestrebt, weil gerade Gefangene mit rechtsextremistischer Gesinnung im Vollzug das Miteinander mit Ausländern lernen und als Selbstverständlichkeit erleben sollen. Vor diesem Hintergrund findet in der Jugendanstalt Halle neben anderen zielgerichteten pädagogischen Maßnahmen bereits seit Jahren erfolgreich ein Antigewalt-Training statt, in dessen Rahmen auch rechtsextremistisch gesinnte Gefangene lernen sollen, Ausländer als gleichberechtigte Partner zu akzeptieren.

Auch der Schutz von Sexualstraftätern, die in der Gefangenenhierarchie seit jeher einen unteren Rang einnehmen, wird in allen Justizvollzugsanstalten Sachsen-Anhalts sehr ernst genommen. Derartige subkulturelle Entwicklungen werden häufig erst durch entsprechende Wahrnehmungen von Bediensteten, zum Teil aber auch durch Informationen von Gefangenen, offenbar. Sobald hinreichend gesicherte Erkenntnisse vorliegen, wird durch gezielte Maßnahmen wie z.B. pädagogische Gespräche bis hin zur Verlegung von Gefangenen reagiert, wobei darauf geachtet wird, dass die jeweiligen Maßnahmen verhältnismäßig sind. Soweit im Einzelfall ein Gefangener aus Furcht vor Übergriffen durch Mitgefangene eine Teilnahme an der Freistunde ablehnt, werden entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen.

Punkt 95:

Empfohlen wird:

- In der Jugendanstalt Halle sollte ein System der Aufzeichnung von Vorfällen eingeführt werden.

Vorfälle unter Gefangenen werden in der Jugendanstalt Halle schriftlich festgehalten und schriftlich ausgewertet. Die Aufzeichnungen werden zur Gefangenenpersonalakte genommen.

Darüber hinaus wird vom leitenden Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in den einzelnen Unterkunftshäusern ein sogenanntes Tätigkeitsbuch geführt, in dem besondere Vorfälle dokumentiert werden. Die aktuellen Auszüge aus den Tätigkeitsbüchern werden jeden Morgen der Anstaltsleitung vorgelegt und im Rahmen der Frühkonferenz ausgewertet. Darüber hinaus wird die Anstaltsleitung mindestens einmal wöchentlich noch einmal gesondert über sämtliche Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene der Jugendanstalt Halle angeordnet werden mussten, umfassend und detailliert informiert. Vorfälle mit besonderem Gewicht werden außerdem unaufgefordert der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, die jederzeit weitere Berichte anfordern kann.

Durch dieses Informations- und Kontrollsystem ist gewährleistet, dass Anstaltsleitung und Aufsichtsbehörde jederzeit über das Geschehen in der Jugendanstalt Halle informiert sind und erforderlichenfalls steuernd eingreifen können.

Zu C 3: Vollzugsabteilung 2/1 der Jugendanstalt Halle

Punkt 97:

Empfohlen wird:

- Die in der Sonderabteilung (VA 2/1) der Jugendanstalt Halle angewandten Vollzugsformen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Gefangenen in den Genuss sinnvoller Tätigkeiten und eines geeigneten zwischenmenschlichen Umgangs kommen.

Erbeten wird:

- Eine Auskunft, über die Schutzmaßnahmen für Gefangene, die in der Sonderabteilung (VA 2/1) untergebracht sind (d.h. werden ihnen die Gründe für ihre Unterbringung schriftlich mitgeteilt; erhalten sie Gelegenheit, ihre Meinung zu äußern; haben sie eine wirksame Möglichkeit, gegen ihre Unterbringung in der Sonderabteilung bei einer zuständigen Behörde Beschwerde einzulegen?)

1. Die Ausgestaltung des Vollzuges in der Jugendanstalt Halle beruht auf dem Konzept einer möglichst individuellen Betreuung und Erziehung der jungen Gefangenen. Dabei wird grundsätzlich von der Einsichts- und Lernfähigkeit der Gefangenen ausgegangen. Grundlage des Gesamtkonzepts zur Gestaltung des Vollzuges in der Jugendanstalt Halle vom 10. September 2000 ist deshalb ein hohes Maß an Differenzierung bei der Unterbringung der Gefangenen, dem Einsatz von Schul- und Berufsausbildungsressourcen sowie bei der Freizeitgestaltung.

2. Gefangene, bei denen nach ihrem Verhalten eine Integration in die differenzierten Vollzugsabteilungen nicht gelingt, werden vorübergehend aus der Vollzugsabteilung herausgelöst und in einer besonderen Betreuungsstation (sog. Orientierungsstation) untergebracht, auf die sich die Empfehlung des CPT offenbar bezieht. Hierbei handelt es sich insbesondere um solche Gefangene, die wiederholt durch körperliche Auseinandersetzungen, Erpressungen oder massive verbale Angriffe gegen Bedienstete oder Mitgefangene in Erscheinung getreten sind.

3. Die Orientierungsstation besteht aus 24 Einzelhaftplätzen, die in einem neu renovierten Hafthaus (Hafthaus 3/ Station 1) eingerichtet sind. Hier sind ein Psychologe, ein Sozialarbeiter sowie drei ausgewählte, in der Erziehung besonders erfahrene Bedienstete des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes beschäftigt. Aus Gründen des besonderen Stationsklimas ist dort auch eine weibliche Bedienstete tätig. Durch eine gegenüber anderen Vollzugsabteilungen erhöhte Betreuungsdichte ist es möglich, zielgenauer mit den Gefangenen zu arbeiten und auf sie einzuwirken, um sie so rasch wie möglich wieder in eine der übrigen Vollzugsabteilungen zu integrieren.

4. Die Unterbringung der Gefangenen in der Orientierungsstation hat keinen Strafcharakter. Der Besitz von persönlichen Gegenständen (wie z. B. TV-Gerät, Radio, etc.) ist deshalb nicht eingeschränkt. Der Tagesablauf gliedert sich – wie in den anderen Vollzugsabteilungen auch – in die Abschnitte Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit.

Während der Arbeitszeit bleiben die Gefangenen grundsätzlich in den Ausbildungs- oder Arbeitsprozess integriert, in den sie vor der Verlegung in die Orientierungsstation eingebunden waren. Sollte das Verhalten eines Gefangenen die Fortsetzung der Arbeit oder Ausbildung nicht erlauben, wird er während der Arbeitszeit zu Hilfstätigkeiten in der Station oder im Außengelände in Gemeinschaft mit höchstens zwei anderen Gefangenen dieser Station eingesetzt. Nach der Rückverlegung in die Vollzugsabteilung kann er die Ausbildung oder den vorherigen Arbeitseinsatz fortsetzen. Die Lehrer der Jugendanstalt Halle sind beauftragt, in diesem Fall den versäumten Unterrichtsstoff durch gezielte Einzelfallhilfe zu vermitteln.

Abhängig von ihrer Sozialisationsfähigkeit haben die Gefangenen, die in der Orientierungsstation untergebracht sind, die Möglichkeit, an den Freizeitveranstaltungen der Jugendanstalt teilzunehmen. Gefangene, die sich nach ihrem Verhalten für solche Maßnahmen (noch) nicht eignen, werden auch insoweit individuell betreut. Insbesondere bietet der Sportbeamte der Jugendanstalt Halle je nach Bedarf zwei- bis dreimal in der Woche Maßnahmen zur sportlichen Betätigung in Kleingruppen von zwei bis drei Gefangenen an. Darüber hinaus werden besondere Freizeitveranstaltungen angeboten, mit denen das Verhalten in der Gemeinschaft mit anderen geübt werden soll. Hierzu zählen – neben dem sog. Umschluss in den Haftraum eines anderen Gefangenen – vor allem themenbezogene Gesprächsgruppen des Sozialarbeiters und eines ehrenamtlichen Mitarbeiters der Jugendanstalt, der nicht im Vollzug beschäftigt ist und ausschließlich die Gefangenen der Orientierungsstation betreut. Insbesondere durch dessen Tätigkeit wird die Gestaltung des Vollzuges in dieser Station auch für die Öffentlichkeit transparent. Eine Ordensschwester bietet wöchentlich Veranstaltungen zur Religionsausübung an und veranstaltet Bibelstunden.

5. Der konzeptionelle Schwerpunkt der Orientierungsstation liegt in der gezielten Einzelfallbetreuung. Insbesondere die Betreuung durch den Anstaltspsychologen, der derzeit an einer therapeutischen Zusatzausbildung teilnimmt, beinhaltet Einzel- und Gruppenmaßnahmen, die das Ziel haben, das Verhalten der Gefangenen zu stabilisieren. Die Verhaltensdiagnostik des Anstaltspsychologen kann – unter Berücksichtigung der Deliktstypik (z. B. Gewalt- oder Sexualdelinquenz) – dazu führen, dass Gefangene in die Sozialtherapeutische Anstalt des Landes Sachsen-Anhalt verlegt werden.

Bedienstete des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes, die in der Gesprächsführung besonders geschult sind, führen Protokolle über das Verhalten und die Persönlichkeitsentwicklung der Gefangenen in der Orientierungsstation. Die Protokolle werden in einer wöchentlichen Konferenz ausgewertet, an der alle Bediensteten, die in der Orientierungsstation beschäftigt sind, teilnehmen. Wöchentlich wird entschieden, ob der sog. Verlegungskonferenz (siehe unten) vorgeschlagen wird, den Gefangenen in die Vollzugsabteilung zurückzuverlegen. Die Unterbringung in der Orientierungsstation dauert damit mindestens eine Woche. Nach Ablauf von längstens drei Monaten ist der Gefangene zwingend in die Vollzugsabteilung zurückzuverlegen.

6. Die Verlegung des Gefangenen in die Orientierungsstation bzw. die Rückverlegung in die Vollzugsabteilung erfolgt auf der Grundlage einer wöchentlichen Verlegungskonferenz unter der Leitung eines Mitglieds der Anstaltsleitung. An dieser Konferenz nehmen – neben den Leitern der Vollzugsabteilungen – insbesondere die Mitarbeiter der Fachdienste der Jugendanstalt, also auch der Anstaltspsychologe teil. Über Vorschläge der Vollzugsabteilungsleiter, einzelne Gefangene in die Orientierungsstation zu verlegen, bzw. über Vorschläge des Leiters der Orientierungsstation zur Rückverlegung (siehe oben), wird gemeinsam entschieden. Die Entscheidung und deren Gründe werden in einem Konferenzprotokoll, das zu den Personalakten des Gefangenen genommen wird, niedergelegt. Der Vollzugsabteilungsleiter bzw. der Leiter der Orientierungsstation eröffnet dem Gefangenen im Einzelgespräch die Entscheidung der Konferenz und erläutert ihm die Gründe für die (Rück-) Verlegung. Gleichzeitig unterrichtet er den Gefangenen über den ihm zustehenden gerichtlichen Rechtsschutz. Der Gefangene dokumentiert in einem Formblatt mit seiner Unterschrift, dass er von den Rechtsschutzmöglichkeiten Kenntnis genommen hat. Dem Gefangenen wird eine Ablichtung der Konferenzniederschrift ausgehändigt, sofern er dies wünscht. Auch über diese Möglichkeit wird er unterrichtet.

Beschwerden können die Gefangenen der Orientierungsstation – wie alle übrigen Gefangenen der Jugendanstalt Halle – jederzeit schriftlich an die Anstaltsleitung richten. Neben einem monatlichen Gruppengespräch mit den Gefangenen der Orientierungsstation führt ein Mitglied der Anstaltsleitung der Jugendanstalt Halle in dieser Station wöchentliche Sprechstunden durch, zu denen die Gefangenen ihre Meinung äußern und Beschwerden – auch gegen die Unterbringung – vortragen können. Jeder Beschwerdevortrag wird geprüft und beschieden. In einem Hinweisblatt, das den Gefangenen bei der Aufnahme in der Orientierungsstation ausgehändigt wird, werden die Gefangenen zudem auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, sich mit Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an einen Vertreter des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt zu wenden oder von ihrem Petitionsrecht Gebrauch zu machen. Das Hinweisblatt ist Teil einer Informationsmappe, in der die Vollzugsgestaltung in der Orientierungsstation unter Berücksichtigung des Empfängerhorizonts dargestellt ist, und die den Gefangenen bei der Aufnahme ausgehändigt und erläutert wird.

7. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das durch den CPT erwähnte und z.T. kritisierte Gesamtkonzept vom 10. September 2000 derzeit grundlegend überarbeitet wird und in der Jugendanstalt teilweise keine Arbeitsgrundlage mehr bildet. Das gilt auch für das in Punkt 96 des CPT-Berichts dargestellte „dreistufige Erziehungsprogramm“, das nicht mehr angewendet wird. Das Land Sachsen-Anhalt ist gern bereit, dem CPT das neue Konzept, das vor allem im Hinblick auf die noch im Jahr 2002 vorgesehene Verlegung des Großteils der jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen aus der Jugendanstalt Halle in die neue Jugendanstalt Raßnitz erstellt wird, nach seiner Fertigstellung zur Verfügung zu stellen, falls dies dort gewünscht wird.

Zu C 4: Haftbedingungen in der Jugendanstalt Halle

Punkt 98:

Empfohlen wird:

- Der Renovierung von Haus 1 hohe Priorität beizumessen und in allen Zellen eine Rufanlage zu installieren.

Das Land Sachsen-Anhalt hat in den vergangenen Jahren der Modernisierung der Hafträume eine hohe Priorität beigemessen. Diese Strategie wird auch in Zukunft weiterverfolgt werden. Die vom CPT angeregte Renovierung des Hafthauses I der Jugendanstalt Halle und dessen Ausstattung mit Zellenkommunikationsanlagen ist vor diesem Hintergrund bereits seit längerem auf Platz 1 der Prioritätenliste für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen eingeordnet worden. Durch die für das 3. Quartal 2002 vorgesehene Inbetriebnahme der Jugendanstalt Raßnitz wird allerdings schon weit vor Beginn der Sanierung des Hafthauses I der Jugendanstalt Halle eine deutliche Verbesserung der Unterbringungssituation für die jungen Gefangenen des Landes eintreten.

Punkt 99:

Empfohlen wird:

- Der Steigerung der Zahl der Gefangenen, die in der Jugendanstalt Halle an Programmaktivitäten (z.B. Aus- und Fortbildung, Sport, Berufsausbildung, Freizeit und anderen sinnvollen Betätigungen) teilnehmen, große Priorität beizumessen.

Im Justizvollzug existiert stets ein gewisser Anteil von Gefangenen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen. Es ist daher eine wichtige Aufgabe des Justizvollzuges, gerade diese Gefangenen an eine regelmäßige Arbeit heranzuführen. Dies geschieht auch in der Jugendanstalt Halle, u.a. durch arbeitstherapeutische Maßnahmen. Dies hat zu dem Ergebnis geführt, dass sich momentan ca. 80 % der Strafgefangenen in der Jugendanstalt Halle in Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Aus- und Fortbildung, in Beschäftigung in einem der zwei arbeitstherapeutischen Betriebe oder in einem der Werkbetriebe befinden.

Bei den Untersuchungsgefangenen ist es wegen der hohen Fluktuation allerdings problematisch, sie in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis zu integrieren. Dennoch nehmen ca. 10 % der jungen Untersuchungsgefangenen in der Jugendanstalt Halle an einer schulischen Aus- und Fortbildungsmaßnahme teil. Für alle jungen Untersuchungsgefangenen steht außerdem ein umfangreiches Freizeitprogramm zur Verfügung, das von Kreativ- und Bastelzirkeln, Lehrgängen an Computern bis hin zu einer breiten Palette von Sportangeboten reicht.

Zu C 5: Gesundheitsfürsorge in der Jugendanstalt Halle

Punkt 100:

Empfohlen wird:

- Eine Verstärkung des Personals im Bereich der Gesundheitsfürsorge
- Die ständige Anwesenheit einer Person mit einer Erste-Hilfe-Ausbildung, vorzugsweise einer Person mit einer anerkannten Ausbildung in der Krankenpflege, auf dem Anstaltsgelände.

Im medizinischen Bereich wird angestrebt, weitere Mitarbeiter eine Erste Hilfe-Ausbildung absolvieren zu lassen, um dadurch auch zur Nachtzeit eine Sofortversorgung sicherzustellen. In der Praxis trifft der Notarzt allerdings ohnehin binnen weniger Minuten ein, wenn eine sofortige ärztliche Versorgung erforderlich wird.

Die psychiatrische Versorgung der Gefangenen wurde bisher durch externe Fachkräfte sichergestellt, die bei Bedarf die Anstalt aufgesucht haben. Dessen ungeachtet ist aufgrund der Empfehlung des CPT inzwischen eine hauptamtliche Psychiaterin eingestellt worden.

Punkt 101:

Empfohlen wird:

- Der Inhalt des Betreuungsprogramms der Jugendanstalt Halle sollte schriftlich niedergelegt und allen Bediensteten zur Verfügung gestellt werden, die für eine Teilnahme daran in Frage kommen können.

Die Betreuungs- und Behandlungsprogramme sind Bestandteil einer umfassenden und schriftlich niedergelegten Vollzugskonzeption. Sie sind den an der Umsetzung beteiligten Bediensteten bekannt und für jeden Betroffenen auch in schriftlicher Form zugänglich.

Erbeten wird:

- Eine Stellungnahme der deutschen Behörden zu dem erheblichen Mangel an Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Diensten in der Jugendanstalt Halle.

Die Zusammenarbeit der Fachdienste in der JVA Halle ist überprüft worden. Ein genereller Mangel in der Zusammenarbeit der Fachdienste konnte im Rahmen der Überprüfung nicht festgestellt werden. Die medizinische und psychosoziale Betreuung der jungen Gefangenen in der Jugendanstalt Halle ist gewährleistet. Wenn gewisse Reibungsverluste bei der Zusammenarbeit festgestellt und von einzelnen Bediensteten moniert werden, handelt es sich um ein allgemeines Phänomen, das in allen Verwaltungen und Unternehmen, die ebenso wie eine Justizvollzugsanstalt ein komplexes Organisationsgefüge aufweisen, in dem unterschiedliche Berufsgruppen tätig sind, auftritt. Das Land Sachsen-Anhalt ist sich dessen bewusst und wirkt dem beständig durch entsprechende Maßnahmen entgegen. In der Jugendanstalt Halle besteht deshalb ein umfassendes und differenziertes Konferenzsystem, das die Zusammenarbeit zwischen den Fachdiensten unterstützt und verbessert.

Punkt 105:

Empfohlen wird:

- In der Jugendanstalt Halle sollte unverzüglich eine Strategie zur Suizidprävention entwickelt und durchgeführt werden.

Die betroffenen Gefangenen in der Jugendanstalt Halle erhalten zur Bewältigung ihrer Lebenslagen Hilfestellungen von sämtlichen Bediensteten, insbesondere aber vom medizinischen, psychologischen und sozialen Dienst.

Nicht zuletzt auf Anregung des CPT ist in der Jugendanstalt auch eine umfassende Konzeption zur Suizidprophylaxe erarbeitet worden, in die nicht nur die verschiedenen Fachdienste, sondern alle Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes eingebunden sind.

In der Jugendanstalt Halle wird ein umfangreiches Aufnahmeverfahren gem. § 6 StVollzG durchgeführt, das je nach Haftdauer, Delikt und Persönlichkeit des Gefangenen bis zu 6 Wochen betragen kann. Innerhalb der ersten vier Stunden nach der Aufnahme des Gefangenen wird eine Suizidanamnese in einem Gespräch mit dem Anstaltspsychologen und dem Stationsbediensteten durchgeführt. Eine weitere Zugangsdiagnostik erfolgt innerhalb der nächsten 48 Stunden durch den Anstaltspsychologen. Die im Aufnahmeverfahren weiter erfolgende umfassende Persönlichkeitsanalyse des Gefangenen ermöglicht die Einleitung zielgerichteter Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen auf der Grundlage eines differenzierten Vollzugsplanes. Hierzu zählt auch die Unterbringung des Gefangenen in speziellen, auf seine spezifischen Behandlungsbedürfnisse ausgerichteten Abteilungen. Im weiteren Vollzugsverlauf besteht die Suizidprophylaxe in einer engmaschigen Betreuung des Gefangenen innerhalb einer Behandlungsgruppe durch sämtliche Bedienstete. Der Anstaltspsychologe wird in der Folge jeweils auf Antrag des Gefangenen bzw. dann tätig, wenn das Verhalten eines Gefangenen hierzu Anlass gibt.

Im Übrigen haben alle Bediensteten der Jugendanstalt Halle schriftliche Hinweise zum Umgang mit suizidgefährdeten Gefangenen erhalten und werden regelmäßig zu diesem Thema – insbesondere über Möglichkeiten einer Früherkennung suizidgefährdeter Gefangener – durch den Anstaltspsychologen geschult.

Punkt 109:

Empfohlen wird:

- Die Entwicklung einer umfassenden Strategie für den Umgang mit Drogenproblemen (Vorbeugung und Therapie).

1. Da der Strafvollzug, zu dem auch die Behandlung von Drogenkranken im Vollzug gehört, Sache der Bundesländer ist, gibt es keine bundesweit einheitliche Strategie für den Umgang mit Drogenproblemen. Die Bundesländer sind sich aber der Problematik bewusst und haben jeweils eigene Konzepte entwickelt, um dem Drogenproblem in den Justizvollzugsanstalten zu begegnen. Sie tragen damit dem auch von dem CPT (Punkt 108 des Berichts) angeführten Umstand Rechnung, dass der Strafvollzug zwar einerseits nur in eingeschränktem Maß in der Lage ist, Drogentherapien durchzuführen, es andererseits jedoch auch Aufgabe des Vollzuges ist, therapeutische Chancen zu erkennen und zu fördern.

Beispielsweise hat das Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit zwischen den Ressorts für Justiz und Gesundheit eine umfassende Strategie zur Betreuung von drogenabhängigen Gefangenen in Justizvollzugsanstalten entwickelt und in einen gemeinsamen Runderlass (vom 3. November 1998) gefasst. Dieser ist auf ressortübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung von Drogenabhängigkeit im Strafvollzug gerichtet und betrifft sämtliche Institutionen innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges, die mit der Behandlung, Beratung und Betreuung von abhängigkeitskranken Gefangenen befasst sind. Auch eine Unterrichtung der mit drogenabhängigen Straftätern befassten Richter und Staatsanwälte ist danach ausdrücklich vorgesehen. Ein Exemplar des Erlasses ist der Stellungnahme als Anlage 3 beigelegt. Auch im Bundesland Sachsen-Anhalt wird - der Empfehlung des CPT folgend - gegenwärtig in ähnlicher Weise eine umfassende Konzeption für den Umgang mit suchtmittelabhängigen jungen Gefangenen erarbeitet.

2. Neben Maßnahmen, die das Einbringen von Drogen in die Justizvollzugsanstalten verhindern sollen, stehen bei den Länderstrategien Maßnahmen der Prävention und der Behandlung, der Beratung und der Betreuung von drogenabhängigen Gefangenen im Vordergrund.

Angestrebt wird eine möglichst frühzeitig ansetzende Behandlung von drogenabhängigen Gefangenen. Zum Teil erfolgt zunächst der körperliche Entzug unter ärztlicher Betreuung. Schwerpunkt der Behandlung ist jedoch der psychische Entzug und die Motivationsstärkung der abhängigkeitskranken Gefangenen. Dies geschieht zum einen durch Einzel- und Gruppentherapien, zum anderen durch einen auf die Drogenabhängigkeit ausgerichteten Vollzugsablauf. Beispielsweise wird im Strafvollzug des Landes Bayern durch Heranführung der Gefangenen an geregelte Beschäftigung und ihre Eingliederung in Wohn- und Freizeitgruppen innerhalb der Anstalt sowie die Verstärkung bzw. Herstellung tragfähiger Bindungen zu geeigneten Personen außerhalb der Anstalt die Eigenverantwortung der abhängigkeitskranken Gefangenen gezielt gefördert. Soweit dort ein psychischer Entzug während der Haft nicht gelingt, wird versucht, die Gefangenen für eine Behandlung nach der Entlassung zu motivieren; ggf. wird die Aufnahme in eine entsprechende Einrichtung vorbereitet. Im Land Nordrhein-Westfalen soll beispielsweise durch ein unmittelbar nach der Aufnahme in die Anstalt beginnendes Betreuungskonzept eine möglichst zeitnahe Aufnahme abhängiger Gefangener in externe stationäre Therapieeinrichtungen oder die Entlassung in ambulante Betreuung und Behandlungsmaßnahmen erreicht werden.

Auch die Substitutionsbehandlung ist - etwa im Land Nordrhein-Westfalen - durch spezielle Verwaltungsvorschriften geregelter Bestandteil der Länderkonzepte zur Behandlung drogenabhängiger Gefangener. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Infektionsschutz, wobei hier der Aufklärung der Gefangenen besondere Bedeutung zukommt. Daneben erfolgen in unterschiedlichem Ausmaß Impfungen von Vollzugsmitarbeitern und Gefangenen. Darüber hinaus haben die Länder besondere Strategien entwickelt, um die Verbreitung von Hepatitis-Erkrankungen im Strafvollzug einzudämmen. „Spritzenaustauschprogramme“ werden von den meisten Bundesländern aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt; in den Ländern Berlin und Niedersachsen werden sie jedoch aus Gründen der Gesundheitsvorsorge in Modellversuchen erprobt.

Auch der allgemeinen Drogenprävention wird von den Bundesländern eine besondere Bedeutung beigemessen. Zum Teil werden auf die Bedingungen der jeweiligen Anstalt zugeschnittene Präventionskonzepte in Zusammenarbeit mit den regionalen Drogenberatungsstellen aufgestellt.

Schließlich soll durch effektive Kontrollen in den Justizvollzugsanstalten verhindert werden, dass Drogen in die Anstalten eingebracht und auf diesem Weg die Drogenkonzepte der Länder unterlaufen werden.

3. Bei der Entwicklung und Durchführung dieser Strategien stützen sich die Länder nicht nur auf die anstaltsinterne Suchtberatung, sondern auch auf anstaltsexterne Einrichtungen und Fachkräfte. Durch Verzahnung der Suchtarbeit innerhalb der Justizvollzugsanstalten mit anstaltsexterner Drogenberatung, Aids-Hilfe, Sozialpsychologischen Diensten und Selbsthilfeeinrichtungen soll eine größtmögliche Effektivität erreicht werden. In Bayern erfolgt z. B. seit 1997 die Betreuung suchtgefährdeter oder abhängigkeitskranker Gefangener in allen Justizvollzugsanstalten auch durch vollzugsexterne Fachkräfte. Dafür werden jährlich 1,5 Millionen EUR zur Verfügung gestellt. Damit können in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten Beratungen angeboten werden, die auf einem einheitlichen hohen Standard erfolgen. Auch im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt wird sowohl durch eigenes Personal als auch durch externe Drogen- und Suchtberatungsstellen die Drogensuchtberatung sichergestellt. Vorübergehende Schwierigkeiten bei der Finanzierung der externen Drogenberatungsstellen, auf die sich der CPT bezieht (Punkt 106 des Berichts) sind mittlerweile behoben. Gleichwohl ist beabsichtigt, die Drogen- und Suchtberatung künftig verstärkt durch eigenes Personal (vor allem mit Kräften des sozialen Dienstes und mit für diese Aufgabe speziell ausgebildeten sog. Suchtkrankenhelfern) durchzuführen. Dadurch soll die Qualität der Beratungstätigkeiten weiter verbessert werden.

Hessen hat die Beratungstätigkeit vollständig von den internen Sozialdiensten abgekoppelt und auf die externe Drogenberatung ausgelagert. Diese seit Ende der 70er Jahre bestehende Institution hat neben der Haftbegleitung im Sinne einer Suchtproblematisierung die Aufgabe, Plätze zur stationären Behandlung in einer offenen Einrichtung des Justiz- und Maßregelvollzugs sowie in teilstationären Einrichtungen, in ambulanter Betreuung oder Behandlung/Therapie und in Einrichtungen der Selbsthilfe zu vermitteln. Sie leistet hierbei die Beratungs- und Motivationsarbeit (u.a. bei Substitutionsbehandlung) und fördert die Therapiebereitschaft. Infolge einer konzeptionellen Weiterentwicklung leistet die externe Drogenberatung auch Präventionsarbeit mit der großen Gruppe der drogengefährdeten Gefangenen und betreut Drogenabhängige auch während Hafturlauben und nach der Entlassung in den Beratungszentren der Maßnahmeträger weiter. Die Kosten belaufen sich auf jährlich 960.000 EUR. Seit 1998 existiert auch eine schriftlich fixierte Konzeption, welche in aktualisierter Form als Anlage 4 beiliegt. Im übrigen ist in Bezug auf alle Länder darauf hinzuweisen, dass der Aus- und Fortbildung der mit der Betreuung von drogenabhängigen Gefangenen betrauten Bediensteten besonders große Bedeutung zugemessen wird.

Punkt 111:

Bemerkungen:

- Die deutschen Behörden werden aufgefordert zu prüfen, ob der Entzug von Lesestoff und die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt als Sanktionen bei jugendlichen Gefangenen abgeschafft werden können.

Empfohlen wird:

- Die sofortige Ergreifung von Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jeder Gefangene, an dem der Arrest vollzogen wird, Zugang zu Lesestoff erhält.

1. Nach Nr. 87 Abs. 1 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) sind als Disziplinarmaßnahmen innerhalb des Jugendstrafvollzuges u.a. die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffes für bis zu 2 Wochen sowie des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu 3 Monaten, der gleichzeitige Entzug jedoch nur für bis zu 2 Wochen (Nr. 87 Abs. 1 Ziff. 3 VVJug) zulässig. Als weitere Disziplinarmaßnahmen im Rahmen des Jugendstrafvollzuges ist die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt für bis zu 3 Monate auf dringende Fälle zulässig (Nr. 87 Abs. 1 Ziff. 8 VVJug). Schließlich ist gemäß Nr. 87 Abs. 1 Ziff. 8 VVJug die Anordnung des Arrestes für eine Dauer von bis zu 2 Wochen vorgesehen. Die genannten Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

Nach Nr. 88 Abs. 5 Satz 2 VVJug haben die Gefangenen, soweit nichts anderes angeordnet wird, während des Arrestes keinen Zugang zu Zeitschriften, Hörfunk oder Büchern. Als Disziplinarmaßnahme soll sich der Arrest damit vom Normalvollzug unterscheiden. Arrest darf allerdings nach Nr. 87 Abs. 2 VVJug nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Zudem bleibt den Gefangenen auch während der Dauer des Arrestes das Recht, sich täglich mindestens 1 Stunde im Freien aufzuhalten und mit ihren Verteidigern oder Beiständen in Kontakt zu treten.

2. Die Empfehlung des CPT betreffend die Abschaffung der Disziplinarmaßnahmen „Beschränkung oder Entzug des Lesestoffes bis zu zwei Wochen“ und „Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt“ wird von den Ländern unterschiedlich bewertet. Grundsätzlich sind die Länder bestrebt, im Rahmen des Jugendstrafvollzuges ein möglichst flexibles Maßnahmenpektrum zur Hand zu haben, um dem Erziehungsgedanken des Jugendvollzuges gerecht zu werden. Gleichwohl ist die praktische Bedeutung der genannten Maßnahmen eher gering. So wird insbesondere der Entzug von Lesestoff als selbstständige Disziplinarmaßnahme teilweise überhaupt nicht angeordnet (Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland) oder kommt nur äußerst selten zur Anwendung. Auch die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt wird als Disziplinarmaßnahme selten angeordnet (z.B. nicht in Sachsen, Saarland), ist jedoch in manchen Fällen der Vollzugspraxis der Länder zufolge (z.B. Berlin, Hamburg) unter erzieherischen Gesichtspunkten geboten, um schädlichen Einwirkungen auf die jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen entgegenzuwirken.

Soweit der CPT empfiehlt, den Zugang zu Lesestoff im Rahmen des Arrestes sicherzustellen, wird diese Empfehlung von den Ländern zurückhaltend aufgenommen. Zum überwiegenden Teil sind die Länder der Auffassung, dass die Maßnahmen als ultima ratio erhalten bleiben sollen, um den Sanktionscharakter des Arrestes gegenüber dem Jugendstrafvollzug zu verdeutlichen und die Ausgestaltung des Arrestes deutlich von dem normalen Vollzugsablauf abzuheben. Teilweise erfolgen in Ländern, die den Gefangenen auch im Rahmen des Arrestes grundsätzlich unbeschränkten Zugang zu Literatur ermöglichen – wie etwa Hessen -, Beschränkungen unter erzieherischen Gesichtspunkten, soweit diese erforderlich sind, um den Zugang zu gewaltdarstellender und pornografischer Literatur zu unterbinden.

3. Eine völlige Abschaffung der Sanktionen „Entzug des Lesestoffs“ und „Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt“ ist daher nicht geplant. Insbesondere wenn sich aus dem Kontakt mit Personen außerhalb der Anstalt Straftaten oder sonstige Verfehlungen ergeben, ist es notwendig, diesen Kontakt einschränken zu können. In diesem Sinne bestimmt auch Nr. 87 Abs. 4 VVJug, dass die genannten Maßnahmen grundsätzlich nur angeordnet werden sollen, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht. Nach Nr. 88 Abs. 4 VVJug haben die Gefangenen, bei denen der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt ist, Gelegenheit, dies einer Person, mit der sie im Schriftwechsel stehen oder die sie zu besuchen pflegt, mitzuteilen. Zudem bleibt der Schriftwechsel mit Verteidigern und Beiständen, mit Gerichten und Justizbehörden unbeschränkt. Auch der Entzug von Lesestoff kann im Einzelfall eine sinnvolle Sanktion darstellen.

Punkt 113:

Bemerkungen:

- Die deutschen Behörden werden aufgefordert, die Möglichkeiten einer Erweiterung der Besuchsrechte der Gefangenen zu prüfen.

1. Die Auffassung des CPT, wonach der Pflege guter Außenkontakte bei allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, erhebliche Bedeutung zukommt, wird grundsätzlich geteilt. Dem trägt § 10 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) Rechnung, wonach ein geeigneter Gefangener mit seiner Zustimmung im offenen Vollzug untergebracht werden soll; diese Vollzugsform ist weitaus besser geeignet als der geschlossene Vollzug, bestehende Außenkontakte der Gefangenen aufrechtzuerhalten bzw. zu ermöglichen.

2. Die Erfahrungen in der Vollzugspraxis haben allerdings gezeigt, dass sich Außenkontakte durchaus auch schädlich auf den Behandlungsprozess des Gefangenen auswirken können. Beschränkungen von Außenkontakten sind daher nicht nur mit Sicherheitsbedenken erheblicher Art oder Erwägungen im Bezug auf verfügbare Ressourcen begründbar, sondern auch mit ungünstigen oder schädlichen Auswirkungen auf den Behandlungsprozess der Gefangenen. Im Interesse einer erfolgreichen (Re-)Sozialisierung der Gefangenen bedarf es daher in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung, welche Außenkontakte tragfähig und förderungswürdig sind.

3. Den Strafgefangenen des geschlossenen Vollzuges ist jedoch gemäß § 24 Abs. 1 StVollzG eine Besuchsdauer von monatlich mindestens einer Stunde zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für den Jugendstrafvollzug (Nr. 19 Abs. 1 VVJug). Im Rahmen der Untersuchungshaft ist dem Untersuchungsgefangenen alle 2 Wochen eine Besuchsdauer von mindestens 30 Minuten zu ermöglichen (Nr. 24 Abs. 1, Nr. 25 Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO)). Diese Mindestbesuchsdauer wird, abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten in der Anstalt sowie richterlicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Genehmigung bei Untersuchungsgefangenen (Nr. 24 Abs. 1 UVollzO) oftmals deutlich überschritten. Die Vollzugspraxis der Länder entspricht diesen Gesichtspunkten, wobei die Ausweitung der Besuchszeiten über das vorgeschriebene Mindestmaß hinaus nach Ländern unterschiedlich und von den jeweils vorhandenen baulichen, organisatorischen und personellen Bedingungen abhängig ist.

Punkt 114:

Empfohlen wird:

- Den Gefangenen in der Jugendanstalt Halle regelmäßigen Zugang zu einem Telefon anzubieten.

Die Auffassung des CPT, wonach das Telefonieren als zeitgemäßes Kommunikationsmittel in besonderer Weise geeignet sein kann, tragfähige soziale Kontakte der jungen Gefangenen zu fördern, wird geteilt.

Die Jugendanstalt Halle ist daher bestrebt, die Möglichkeiten der Gefangenen zum Telefonieren zu erweitern, soweit sich dies mit den organisatorischen, räumlichen und personellen Rahmenbedingungen einerseits und den zu stellenden Sicherheitsanforderungen andererseits vereinbaren lässt.

Punkt 115:

Erbeten wird:

- Eine Auskunft zu der Frage der Erweiterung des Zugangs zu Telefonen für Untersuchungsgefangene, wie er im Rahmen der Arbeiten an dem Untersuchungshaftgesetz vorgesehen ist.

Auf die bereits im Schreiben vom 12. April 2001 gemachten Ausführungen wird verwiesen. Ergänzend wird mitgeteilt, dass der Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes bei der Überwachung der Außenkontakte auf eine stärkere Differenzierung nach Haftgründen hinwirken will. Dadurch soll eine Verringerung von Eingriffen in Rechtsposition der Gefangenen erreicht werden. So soll eine akustische Überwachung von Besuchen oder eine Textkontrolle von Briefen nur noch in den Fällen stattfinden, in denen die Inhaftierung wegen Verdunkelungsgefahr erfolgte oder das Gericht die akustische Überwachung bzw. Textkontrolle ausdrücklich angeordnet hat. Um den mit dieser sehr weitgehenden Regelung verbundenen Missbrauchsgefahren vorzubeugen, lässt der Entwurf bei Briefen Stichprobenkontrollen durch die Anstalt zu. In wieweit der Entwurf unter Sicherheitsaspekten in Anbetracht der Ereignisse des 11. September 2001 zu überarbeiten ist, wird derzeit diskutiert.

Punkt 116:

Bemerkung:

- Der CPT vertraut darauf, dass Schritte unternommen werden, um die beiden vakanten Stellen im Beirat der Jugendanstalt Halle so schnell wie möglich zu besetzen.

Die zum Zeitpunkt des Besuches des CPT fehlenden Mitglieder des Anstaltsbeirates sind in der Zwischenzeit ernannt worden; der Anstaltsbeirat ist vollständig besetzt.

Punkt 117:

Erbeten wird:

- Eine Stellungnahme der deutsche Behörden zu dem Umstand, dass spezielle Rechtsvorschriften zur Regelung des Strafvollzugs an jungen Straftätern fehlen.

Der Vollzug der Jugendstrafe erfordert wegen der altersspezifischen Probleme der jungen Gefangenen eine besondere, sich namentlich am Erziehungsgedanken ausrichtende Ausgestaltung. Die derzeit unzureichende gesetzliche Regelung birgt die Gefahr einer uneinheitlichen Vollzugspraxis. Die wichtigen Instrumente des gegenwärtigen Jugendstrafvollzuges, etwa die Unterbringung in Wohngruppen, die schulische und berufliche Ausbildung, soziales Training und die Belange junger weiblicher Gefangener bedürfen einer eigenständigen gesetzlichen Regelung, um den jugendspezifischen Besonderheiten gerecht zu werden.

Die Schaffung gesetzlicher Regelungen für den Jugendstrafvollzug über den vorhandenen rechtlichen Rahmen hinaus ist ein wichtiges Vorhaben. Ein Gesetzgebungsverfahren ist jedoch seit Jahren durch unterschiedliche Auffassungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges im Hinblick auf Behandlungskonzepte, Aspekte von Sicherheit und Ordnung und den Schutz der Allgemeinheit, sowie finanzielle Zwänge der für die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständigen Länder nicht durchzuführen gewesen.

Es soll deshalb eine neue Konzeption für die Regelung des Jugendstrafvollzuges gefunden werden, die von einem breiten Konsens getragen ist. Dabei gilt es insbesondere, die in einem Spannungsfeld stehenden kriminalpolitischen und finanzpolitischen Vorstellungen in ein angemessenes Verhältnis zu bringen und Wege zu finden, auf denen ohne eine unvertretbare Erhöhung der Kosten den Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges gleichwohl Rechnung getragen werden kann. Die Bundesregierung hat dazu eine Expertengruppe um erste Vorarbeiten gebeten.

Zu D: Psychiatrische Einrichtungen

Punkt 119:

Bemerkung:

- Jugendliche sollen in besonderen Stationen/Einrichtungen betreut werden.

Der Ansicht, dass Jugendliche im Maßregelvollzug möglichst in besonderen Stationen oder Einrichtungen betreut werden sollten, wird grundsätzlich zugestimmt. In Bayern existiert daher für jugendliche Drogenabhängige eine spezielle Einrichtung im Bezirkskrankenhaus Parsberg. Für psychisch kranke Jugendliche ist dies derzeit nicht möglich. Mehrere Umfragen haben ergeben, dass es sich hier um eine relativ kleine Anzahl von Jugendlichen handelt, gegen die eine Maßregel gemäß § 63 StGB angeordnet wird. Im Jahr 2000 waren zwischen 0 und 4 Patienten in einem Alter von bis zu 21 Jahren pro Einrichtung untergebracht, insgesamt 13 Jugendliche. Für eine sinnvolle Konzeption wäre daher eine bundeslandübergreifende Einrichtung erforderlich. Bei dieser geringen Personenzahl überwiegen jedoch aus der Sicht des befragten Bundeslandes Bayern die Vorteile einer heimatnahen Unterbringung gegenüber einer Konzentrierung dieser Jugendlichen auf eine bundeslandübergreifende Einrichtung.

Punkt 121:

Erbeten wird:

- Eine Auskunft über bereits ergriffene oder geplante Maßnahmen, um dem Problem der Überbelegung der forensisch-psychiatrischen Stationen des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden in Wiesloch zu begegnen.

Zur Entlastung der Gesamtsituation der Forensischen Abteilung des Zentrums für Psychiatrie (nachfolgend: ZfP) Wiesloch wurden bzw. werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Als Sofortmaßnahme werden neu aufzunehmende Straftäter aus dem Landgerichtsbezirk Ellwangen generell in der Forensischen Abteilung des ZfP Bad Schussenried, Straftäter aus den Amtsgerichtsbezirken Ettlingen und Pforzheim in der Forensischen Abteilung des ZfP Emmendingen untergebracht (Änderung der Aufnahmezuständigkeiten nach dem Vollstreckungsplan).
- Durch Etablierung eines speziellen „Nachsorge-Integrationsteams“ konnte die Anzahl von extern untergebrachten Probed Bewohnern erheblich erhöht werden.
- Als kurzfristige Übergangslösung wird in Wiesloch (voraussichtlich ab 1. Juli 2002) eine zusätzliche Station mit 18 – 20 Betten in Betrieb genommen.
- Mittelfristig ist vorgesehen, für derzeit in Wiesloch untergebrachte Patienten aus dem Einzugsbereich Weinsberg beim ZfP Weinsberg eine § 63-Station aufzubauen.

Durch die hierdurch sich ergebenden besseren internen Verlegungsmöglichkeiten kann auch eine Verbesserung der Überbelegungssituation im Hochsicherheitsbereich des ZfP Wiesloch (Stationen 13 bis 16) erreicht werden. Darüber hinaus werden bei akuten Überbelegungssituationen im Rahmen von individuellen Lösungen Verlegungen in andere Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes veranlasst.

Zu D 2: Absichtliche Misshandlung in psychiatrischen Einrichtungen

Punkt 122:

Bemerkung:

- Der CPT vertraut darauf, dass die deutschen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um sicherzustellen, dass der Patient, dem die Delegation in der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung in Brandenburg an der Havel begegnet ist, weiterhin während seines gesamten Aufenthalts dort eine angemessene Betreuung erhält.

Nach Auskunft der Landesklinik Brandenburg an der Havel ist die oben bezeichnete Person mit einem weiteren Patienten in dem Bereich für langfristig nicht lockerungsgerechte Patienten der Station F2/3 untergebracht. Er kann sich im Stationsbereich frei bewegen und bewohnt allein ein Doppelzimmer. Ihm steht sowohl der Sportraum als auch der Raum für Arbeitstherapie zur Verfügung. Letztere findet täglich statt; zweimal pro Woche erfolgen Anleitungen durch Arbeitstherapeuten. Ebenfalls zweimal pro Woche führten Sporttherapeuten Übungen mit beiden Patienten durch. Je nach Wetter und Sicherungslage können die Patienten den Sportplatz der Klinik für Forensische Psychiatrie benutzen. Der Anspruch auf eine Stunde Freigang täglich wird im gesonderten Ausgangsbereich realisiert. Auf Grund der Anweisung des Landgerichtes Frankfurt/Oder darf der oben bezeichnete Patient derzeit Besuch durch seinen Verteidiger empfangen und auch telefonische Außenkontakte haben. Ihm wird auch der Kontakt zu anderen Mitpatienten ermöglicht. Aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass er auch weiterhin optimal versorgt wird und eine adäquate Unterbringung erfolgt, die einerseits dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung, andererseits seinen persönlichen Belangen Rechnung trägt.

Punkt 123:

Empfohlen wird:

- Dem Pflegepersonal der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung in Wiesloch deutlich zu machen, dass die Misshandlung von Patienten inakzeptabel ist und ernste Folgen haben wird.

In der Psychiatrischen Abteilung in Wiesloch finden kontinuierlich Fortbildungen zum Thema „Umgang mit Patienten“ statt. Dort wird – unter anderem – dem Pflegepersonal auch deutlich gemacht, dass Misshandlungen jeglicher Art unzulässig sind und gegebenenfalls ernste Folgen haben würden. Der Bericht des CPT ist zum Anlass genommen worden, das Pflegepersonal nochmals auf diese Tatsachen hinzuweisen.

Zu D 3: Zwangsmittel in psychiatrischen Einrichtungen

Punkt 127:

Bemerkung:

- Die deutschen Behörden werden aufgefordert zu überprüfen, ob allen in der Forensisch-Psychiatrischen Klinik Straubing isoliert untergebrachten Patienten, deren Gesundheitszustand es erlaubt, Gelegenheit zu täglich einer Stunde Aufenthalt im Freien gegeben wird.

Den Bezirkskrankenhäusern ist bekannt, dass jedem Patienten täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien gewährt werden muss. Nach Angaben des Bezirkskrankenhauses Straubing wird allen Patienten, die in einem Beobachtungszimmer untergebracht werden müssen, Gelegenheit zum Aufenthalt im Stationsgarten gegeben, sofern es der Gesundheitszustand der Patienten erlaubt.

Punkt 129:

Erbeten wird:

- Eine Auskunft in Bezug auf die Forensisch-Psychiatrische Abteilung in Wiesloch für das Jahr 2001 über die Anzahl der isoliert untergebrachten Patienten, die Dauer der Isolierung in jedem einzelnen Fall und die Gründe für die Ergreifung dieser Maßnahme.

Im Jahre 2001 sind im ZfP Wiesloch insgesamt 89 Patienten isoliert untergebracht worden. Die Isolation erfolgte unter strenger medizinischer Indikation und wurde jeweils für die kürzestmögliche Zeit getroffen. Anzahl, Dauer und Gründe der Zwangsmaßnahmen sind aus der Anlage 5 ersichtlich.

Punkt 131:

Empfohlen wird:

- Die Renovierung aller "festen Zimmer" der forensisch-psychiatrischen Abteilung in Wiesloch sollte unverzüglich erfolgen.
- Die deutschen Behörden sollten sicherstellen, dass alle in der forensisch-psychiatrischen Abteilung in Wiesloch isoliert untergebrachten Patienten anständig gekleidet sind.
- Es sollte allen isoliert untergebrachten Patienten, deren Gesundheitszustand es erlaubt, täglich eine Stunde Aufenthalt im Freien angeboten werden, und zwar unter Bedingungen, die es ihnen ermöglichen, vollen Nutzen daraus zu ziehen.

Erbeten wird:

- Eine Auskunft über die Ergebnisse der Gespräche zwischen den Gesundheitsbehörden von Baden-Württemberg und der Leitung der forensisch-psychiatrischen Abteilung über die Isolierung.

Die Gespräche zwischen dem Sozialministerium Baden-Württemberg und der Leitung der Forensischen Abteilung führten zu folgenden Ergebnissen:

Im Zuge räumlicher, baulicher und auch organisatorischer Veränderungen wurden alle „festen Zimmer“ (Krisenräume) renoviert und neu gestaltet. Die Änderungen (Möbiliar und Farbgestaltung) wurden gemeinsam mit den Patienten vorgenommen. Die Zimmerausstattung besteht aus einem Bett, einem Lehnstuhl, einem Tisch/einer Armlehne aus Schaumgummi und einem neuen WC aus rostfreiem Stahl mit Schaumstoffabdeckung.

Den Patienten wird grundsätzlich das Tragen eigener Kleidung bzw. von Jogginganzügen ermöglicht. Lediglich in einem Fall eines schwer gestörten und selbstschädigend aggressiven Patienten wird – auf eigenen Wunsch des Patienten - auf ein sogenanntes „festes Hemd“ zurückgegriffen.

Jedem Patienten wird täglich ein mindestens einstündiger Aufenthalt im Freien (Hofgang) angeboten, der nach eigenem Wunsch variabel genutzt werden kann; manche Patienten wollen das Angebot allerdings nicht nutzen.

Die Vorgaben und Empfehlungen des CPT zu indizierten Zwangsmaßnahmen wurden in mehreren Mitarbeiter-Gesamtkonferenzen besprochen. Es wurde sichergestellt, dass die Durchführung von Zwangsmaßnahmen – bezogen auf jede einzelne Maßnahme – durch den ärztlichen Funktionsbereichsleiter oder den Chefarzt streng überprüft und genehmigt bzw. modifiziert wird. Durch ein gestuftes Vorgehen werden individuelle Lösungen erreicht. Isolierungszeiten konnten deutlich verkürzt werden. Belassen von persönlichem Eigentum und aktives Anbieten von Lesematerial führte zu einer deutlichen Entspannung in Konfliktsituationen. Vergleiche hierzu außerdem die Stellungnahmen zu den Punkten 132 bis 136.

Punkt 132:

Empfohlen wird:

- Die Anwendung körperlicher Zwangsmittel in psychiatrischen Einrichtungen im Hinblick auf die Dauer der Anwendung zu überprüfen.

In beiden Einrichtungen wurde die Empfehlung des CPT zum Anlass genommen, die Dauer der Anwendung körperlicher Zwangsmittel zu überprüfen. Nach Angaben des Bezirkskrankenhauses Straubing erfolgt die Anordnung von Maßnahmen, die der unmittelbaren körperlichen Beschränkung eines Patienten dienen (5-Punkt-Fixierung) nur dann, wenn diese aus therapeutischer Sicht unbedingt notwendig sind und stets nur für die kürzest mögliche Zeitdauer. Fixierungen von mehreren Tagen sind im Jahr 2001 nicht angeordnet worden.

Nach Angaben des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden in Wiesloch werden körperliche Zwangsmittel nur im äußersten Notfall und dann für die kürzest mögliche Zeit angewandt. In jeweils kurzen Abständen wird versucht, auf das Zwangsmittel (Fixierung) zu verzichten. Beim Fehlschlag des Abbruchversuches (in seltenen Fällen bei schwer gestörten Patienten) werden die Gründe jeweils dokumentiert.

Punkt 133:

Empfohlen wird:

- Zum Zweck der Aufzeichnung des Einsatzes von körperlichem Zwang ein besonderes Verzeichnis einzuführen.
- Ärzte und Pflegekräfte der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung in Wiesloch an ihre Pflicht zu erinnern, in jedem Fall, in dem auf körperlichen Zwang zurückgegriffen wird, die diesbezüglichen Formblätter sorgfältig auszufüllen.

1. Im Bezirkskrankenhaus Straubing erfolgt die Dokumentation bereits auf speziellen Formularen, die vom zuständigen Arzt und dem Pflegepersonal ausgefüllt, zentral gesammelt und ausgewertet werden. Damit ist der Umgang mit derartigen Vorkommnissen dokumentiert und der Überblick über ihre Häufigkeit möglich.

2. In Wiesloch werden zur Dokumentation der körperlichen Zwangsmittel in einem besonderen Verzeichnis spezielle EDV-gestützte Dokumentationsblätter eingesetzt. Die Dokumentationsblätter wurden weiterentwickelt. Getrennte Anordnungs- und Dokumentationsbögen für Isolierungen, Fixierungen, Schließungen und Zwangsmedikationen wurden erarbeitet. Dadurch ist der Einsatz von körperlichem Zwang dokumentiert und eine Übersicht möglich. Durch die inzwischen erfolgte Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung wird das Ausfüllen vereinfacht. Ärzte und Pflegepersonal wurden nochmals eindringlich zur sorgfältigen Dokumentation angehalten.

Zu D 4: Fesselung von Personen in psychiatrischen Einrichtungen

Punkt 136:

Empfohlen wird:

- Schritte zu unternehmen, um die Praxis der Fesselung von Patienten in der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung in Wiesloch und in der Forensisch-Psychiatrischen Klinik in Straubing zu überprüfen.

1. Die Meinung des CPT, dass die Fesselung von Patienten grundsätzlich nicht Teil des therapeutischen Programms sein kann, wird geteilt. Dennoch kann bei besonders gefährlichen, weil krankheitsbedingt impulsdurchbrüchigen Patienten als ultima ratio eine Fesselung erforderlich sein. Dies gilt insbesondere bei einem Aufenthalt im Freien, der bei einem Verzicht auf Fesselung gegebenenfalls nicht angeboten und wahrgenommen werden könnte. Im Übrigen bittet das Bundesland Bayern, darauf hinzuweisen, dass Leiter einer forensisch-psychiatrischen Anstalt jeweils ein Arzt ist, der nicht nur für die therapeutische, sondern auch für die Sicherheitsaspekte die Verantwortung übernehmen muss. Eine vollständige Trennung dieser beiden Aspekte sei daher nicht möglich.

2. Die forensische Abteilung in Wiesloch wurde inzwischen angehalten, Fesselungen auf extreme Ausnahmefälle und gegebenenfalls auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Im Übrigen ist bei den derzeit anwesenden Patienten eine Fesselung nicht (mehr) in der Form notwendig, wie es zur Besuchszeit des CPT der Fall war.

3. Zum Bezirkskrankenhaus Straubing ist auszuführen, dass nicht alle Patienten während der ersten Tage nach Aufnahme üblicherweise Handschellen während des Gartengangs tragen müssen. Dies wird nur bei besonders gefährlichen und unberechenbaren Patienten - etwa die Hälfte der Neuaufnahmen - angeordnet und erstreckt sich zumeist nur auf einen oder zwei Tage. Diese Vorgehensweise hat sich nach Angaben des Bezirkskrankenhauses als notwendig erwiesen, weil das Gros der neuen Patienten wegen fremdaggressiver Verhaltensweisen oder Fluchtgefährdung aufgenommen wird. Insbesondere dann, wenn es sich um eine primäre Kriseninterventionsmaßnahme handelt, ist bei neu aufgenommenen Patienten in den ersten Tagen mit zum Teil unvorhersehbaren Impulsdurchbrüchen zu rechnen.

Zu D 5: Personal in psychiatrischen Einrichtungen

Punkt 137:

Empfohlen wird:

- Schritte zu unternehmen, um die freien Stellen, insbesondere diejenigen beim Pflegepersonal, in der Forensisch-Psychiatrischen Klinik in Straubing zu besetzen.

Das Bezirkskrankenhaus Straubing teilt mit, dass mittlerweile alle Stellen im Pflegedienst besetzt werden konnten.

Punkt 138:

Empfohlen wird:

- Es sollten Schritte unternommen werden, um alle freien Stellen in der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung in Wiesloch zu besetzen.

Es wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, die nicht besetzten Stellen beim Pflegepersonal adäquat zu besetzen. Durch regelmäßige umfangreiche Werbemaßnahmen in den Medien und Prämienzahlungen für die erfolgreiche Anwerbung neuer Kollegen konnten drei zusätzliche qualifizierte Pflegekräfte gefunden werden. Die diesbezüglichen Bemühungen werden weiter fortgesetzt.

Punkt 139:

Empfohlen wird:

- Es sollten Schritte unternommen werden (z. B. durch die Einstellung zusätzlichen Personals, durch Schulung und geeignete Aufsicht), um sicherzustellen, dass die Ärzte und das Pflegepersonal der Stationen 13 bis 16 der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung in Wiesloch eine echte therapeutische Beziehung zu den Patienten aufbauen.
- Die Arbeitsweise der Therapeutenteams sollte im Lichte der Bemerkungen in Punkt 139 überprüft werden.

Der Bericht des CPT wurde zum Anlass genommen – sowohl in intensiven internen Besprechungen als auch durch externe Kontrolle – die Arbeitsweise des Therapeutenteams nochmals zu überprüfen. Die Prüfung (unter anderem durch Gespräche mit den Patienten) hat ergeben, dass es den Ärzten und dem Pflegepersonal in fast allen Fällen gelingt, eine echte therapeutische Beziehung mit den Patienten aufzubauen. Unabhängig hiervon handelt es sich bei den Stationen 13 bis 16 um einen besonders hoch gesicherten Bereich, in dem zentral für Baden-Württemberg Patienten mit hohem Aggressions- und Gefährdungspotential für sich und andere untergebracht sind. Die Gewichtung der Gefährlichkeit des Patienten ist ein wichtiges Prognosekriterium, das in der täglichen therapeutischen Arbeit mit dem Patienten auch eine zentrale Rolle spielt.

Zu D 6: Wohnverhältnisse in psychiatrischen Einrichtungen

Punkt 141:

Empfohlen wird:

- Die materiellen Wohnverhältnisse auf den Stationen 13 bis 16 der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung in Wiesloch sollten im Lichte der Bemerkungen in Nr. 141 unverzüglich verbessert werden.

Es ist zutreffend, dass bei den materiellen Aufenthaltsbedingungen Unterschiede zwischen der allgemeinpsychiatrischen Station 33 und den Stationen 13 bis 16 bestehen. Die Station 33 wurde vor 15 Jahren in einem damals neu gestalteten Gebäude in Betrieb genommen. Die Stationen 13 bis 16 liegen dagegen in einem in den 70er Jahren in Betrieb genommenen Gebäude, das als Hochsicherheitsbereich konzipiert ist und deshalb – im Vergleich zu den allgemeinpsychiatrischen Stationen – zwangsläufig Beschränkungen in der „Wohnlichkeit“ aufweist.

Im Rahmen der vorhandenen baulichen Substanz mögliche Verbesserungen werden vorgenommen, wobei allerdings auch die besonderen Anforderungen an einen Hochsicherheitsbereich zu berücksichtigen sind. Soweit die angemerkten Anzeichen von Vernachlässigung, insbesondere im Hinblick auf Sauberkeit, festgestellt wurden, wurden diese beseitigt.

Zu D 7: Behandlung in psychiatrischen Einrichtungen

Punkt 143:

Empfohlen wird:

- Die therapeutische Betreuung der Patienten auf den Stationen 13 bis 16 der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung in Wiesloch sollte überprüft werden, um sicherzustellen, dass die von der Leitung befürworteten Behandlungsziele voll und ganz erreicht werden.
- Es sollte allen Patienten – seien sie isoliert untergebracht oder nicht -, deren Gesundheitszustand es erlaubt, täglich eine Stunde Aufenthalt im Freien angeboten werden, und zwar unter Bedingungen, die es ihnen ermöglichen, vollen Nutzen daraus zu ziehen.

Die Hinweise des CPT wurden in ausführlichen internen Besprechungen erörtert. Auch die externe Überprüfung der therapeutischen Betreuung hat ergeben, dass die Behandlungsziele erreicht werden (vergleiche auch Punkt 139). In Wiesloch wird in der sogenannten „Beziehungspflege“ gearbeitet. Hierzu gehört, dass mit den Patienten eine persönliche therapeutische Beziehung aufgebaut wird und gemeinsam gegenseitige Verbindlichkeiten erarbeitet werden. Soweit möglich wird dabei auch Zugang zu sinnvollen Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen gewährt.

Allen Patienten wird ein täglich mindestens einstündiger Aufenthalt im Freien angeboten, der – soweit möglich – individuell genutzt werden kann.

Punkt 144:

Empfohlen wird:

- Die Verabreichung von Medikamenten auf den Stationen 13 bis 16 der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung in Wiesloch sollte überprüft werden, und es sollten die notwendigen Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Patienten über die ihnen verordneten Medikamente und ihre Wirkungen ausreichend informiert werden.

In Einzelfällen ist es therapeutisch notwendig, höchste Dosen von Neuroleptika zu verabreichen, um die quälenden psychotischen Symptome beherrschbar zu machen. Das Verabreichen von Antiparkinsonmitteln bedarf einer strengen Indikation, da auch diese Präparate nebenwirkungsbehaftet sind und zum Teil sogar selbst extrapyramidale Symptome auslösen. Für Patienten mit entsprechenden Problemen wurde eine spezielle Bewegungsstörungssprechstunde eingerichtet, in der von zwei erfahrenen Neurologen auf der Basis spezifischer Untersuchungen Behandlungsempfehlungen gegeben werden.

Zur Behandlungsplanung gehört, dass der Patient sowohl über seine Krankheit als auch über die Behandlungsmöglichkeiten umfassend aufgeklärt wird. Ebenso wird er von dem jeweils behandelnden Arzt über die spezifische Wirkung und Nebenwirkung der für ihn geeigneten Medikation aufgeklärt. Darüber hinaus findet auch auf den Stationen noch eine spezifische Auseinandersetzung in der Gruppe zu dieser Thematik statt (psychoedukative Gruppe).

Zu D 8: Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit zwangsweiser Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen

Punkt 147:

Empfohlen wird:

- Die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Patienten, die verlegt werden sollen, schriftlich über die Gründe ihrer Verlegung informiert werden, ihre Meinung äußern und gegen die Maßnahme bei einer deutlich bezeichneten Behörde Einspruch einlegen können.

Bei einer Verlegung in eine der besuchten Einrichtungen werden die Patienten, sofern dies möglich ist, vorher informiert. Eine solche vorherige Information unterbleibt nur aus therapeutischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen. Die Information erfolgt in der Regel mündlich.

Die Patienten haben die Möglichkeit, die Maßnahme durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung anzufechten (§§ 138 Abs. 2 i.V.m. 109 StVollzG). Äußert ein Patient die Absicht, eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen, so wird ihm die Maßnahme schriftlich bekannt gegeben, soweit dies noch nicht geschehen ist. Erst mit der schriftlichen Bekanntgabe beginnt der Fristenlauf (§§ 138 Abs. 2 i.V.m. 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Die Maßregelvollzugseinrichtung ist verpflichtet, Anträge auf gerichtliche Entscheidung unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten (§§ 138 Abs. 2 i.V.m. 110 StVollzG).

Darüber hinaus haben alle Patienten das Recht, eine Beschwerde beim Sozialministerium oder eine Petition beim Landtag einzulegen.

Punkt 148:

Bemerkung:

- Die deutschen Behörden werden aufgefordert, in den Einrichtungen in Straubing und Wiesloch die praktischen Vorkehrungen für die Benutzung des Telefons zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Sitzgelegenheit für Patienten ein Mindestmaß an Komfort bietet und dass sie Gespräche führen können, ohne dass andere Patienten mithören.

1. Inzwischen wurde für alle Stationen des Bezirkskrankenhauses Straubing je ein schnurloses Telefon beschafft, das den Patienten für Telefonate ausgehändigt werden kann. Sie haben dann die Möglichkeit, in ihren Zimmern ungestört zu telefonieren. Das Pflegepersonal wählt die Zielnummern für den Patienten aus und übergibt anschließend das Telefon. Nach Beendigung des Telefonates ist ein erneutes unkontrolliertes Anwählen neuer Zielnummern durch den Patienten nicht möglich. Durch die Anschaffung der Telefone ist sichergestellt, dass nunmehr alle Patienten ungestört durch andere Patienten telefonieren und dabei die in ihren Zimmern vorhandenen Sitzgelegenheiten benutzen können.

2. Die Telefone im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden in Wiesloch befinden sich an einer übersichtlichen Stelle in der Nähe der sogenannten Stationskanzel. Da sich die Telefone im Durchgangsbereich befinden, kann dort nicht dauerhaft eine Sitzgelegenheit bereitgestellt werden. Bei Bedarf wird jedoch ein Stuhl zur Verfügung gestellt. Das Psychiatrische Zentrum Nordbaden in Wiesloch ist um eine Verbesserung dieses Zustandes bemüht. Damit die Patienten Gespräche führen können, ohne dass andere Patienten mithören, wurde inzwischen eine Schallmuschel installiert.

Punkt 149:

Bemerkung:

- Der CPT vertraut darauf, dass im Hinblick auf die in Punkt 149 geschilderte Situation in Wiesloch betreffend den Patientenführsprecher Abhilfe geschaffen wird.
- Der CPT ersucht die deutschen Behörden, alle Patientenführsprecher in Deutschland zu ermutigen, Patienten (und zwar nicht nur diejenigen, die ausdrücklich darum bitten) regelmäßig in ihren Wohnbereichen zu besuchen, insbesondere wenn Patienten einer Zwangsmaßnahme unterliegen.

1. Die Patienten in Wiesloch werden – wie schon in der Vergangenheit – in den regelmäßigen Stationsversammlungen und auch durch Aushang über die Existenz eines Patientenführsprechers informiert. Die Hinweise des CPT wurden allerdings zum Anlass genommen, die Patienten noch umfangreicher zu informieren. Auf die Existenz und Funktion des Patientenführsprechers wird künftig ausdrücklich durch ein spezielles Merkblatt, das jedem Patienten bei der Aufnahme ausgehändigt wird, hingewiesen.

Patienten werden auf deren Nachfrage entweder in der Sprechstundenzeit oder auch außerhalb dieser Termine aufgesucht. Die Patientenführsprecher wurden ermutigt, grundsätzlich alle Patienten auch ohne deren Nachfrage regelmäßig in ihren Wohnbereichen aufzusuchen; dies ist für die ehrenamtlichen Patientenführsprecher aus Zeitgründen allerdings nur schwer durchführbar.

2. Die Anregung der CPT, dass der Patientenführsprecher alle Patienten regelmäßig in ihren Wohnbereichen besuchen soll, ist für das Bezirkskrankenhaus Straubing mit praktischen Problemen verbunden. Die Besuche des Patientenführsprechers finden üblicherweise während der allgemeinen Therapiezeit statt, so dass sich die meisten Patienten dann in den Arbeitsbetrieben, der Klinikschule oder bei andere therapeutischen Aktivitäten aufhalten. Daher wurde die Regelung eingeführt, dass sich die Patienten zu Gesprächen beim Patientenführsprecher melden und vom Pflegepersonal zu diesem gebracht werden. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Patientenführsprecher ehrenamtlich tätig sind und daher unter Umständen nicht genügend Zeit zur Verfügung haben, um alle Patienten in ihren Wohnbereichen zu besuchen.

3. Die Bundesregierung hat die Länder anlässlich des CPT-Berichts auf dessen Ersuchen hinsichtlich der Patientenführsprecher hingewiesen mit der Bitte, diesem Ersuchen Rechnung zu tragen.

Punkt 150:

Erbeten wird:

- Eine Stellungnahme der deutschen Behörden zur Arbeitsweise der Besuchskommission in der Forensisch-Psychiatrischen Klinik in Straubing.

Das Bezirkskrankenhaus Straubing wurde seit 1991 fünfmal besucht, der letzte Besuch fand am 13. Juni 2001 statt. Allerdings hatte es die zuständige Behörde versäumt, die Berichte an das Sozialministerium und die besuchte Einrichtung weiterzuleiten. Mittlerweile liegen aber für alle Besuche Protokolle vor. Alle Besuchskommissionen wurden mit Schreiben vom 24. Januar 2000 darauf hingewiesen, dass sich die Kontrollen auch auf Maßregelvollzugspatienten erstrecken und zudem aufgefordert, den Zwei-Jahres-Rhythmus einzuhalten.

- Eine Auskunft darüber, ob die Forensisch-Psychiatrische Abteilung in Wiesloch einer unabhängigen Kontrolle unterliegt und wie gegebenenfalls das Mandat des betreffenden Kontrollgremiums lautet.

Regelmäßige Besuche durch Vertreter unabhängiger Gremien finden insoweit statt, als die jährlichen Anhörungen der Patienten durch den beauftragten Richter in der psychiatrischen Einrichtung erfolgen. In unregelmäßigen Abständen finden außerdem Begehungen durch Vertreter des Sozialministeriums statt. Das Sozialministerium hat die Fachaufsicht über die Maßregelvollzugseinrichtungen in Baden-Württemberg.

Darüber hinaus gibt es in Baden-Württemberg für die Maßregelvollzugseinrichtungen keine institutionelle Kontrolle durch ein externes Gremium.

Punkt 151:

Erbeten wird:

- Eine Stellungnahme der deutschen Behörden in Bezug auf die erkennbaren verfahrensrechtlichen und finanziellen Hindernisse bei der Verlegung von Patienten in Einrichtungen in anderen Bundesländern in der Nähe ihrer Familie oder ihres Wohnortes.

Nach den Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung soll der Patient grundsätzlich dort untergebracht werden, wo er wohnt oder sich aufhält (§§ 53 i.V.m. 24 StVollstrO). Von diesem Grundsatz sind Abweichungen nur aus wichtigen Gründen zulässig. Bei länderübergreifenden Verlegungsanträgen entscheidet der Leiter der Maßregelvollzugseinrichtung im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Bundeslandes. Soweit die erforderliche Kapazität vorhanden ist und keine therapeutischen oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen, wird Verlegungswünschen aus familiären oder sozialen Gründen, die der Rehabilitation förderlich sind, entsprochen. In Einzelfällen ist dies aber derzeit problematisch und führt zu langwierigen Verhandlungen.

Bis 1991 waren länderübergreifende Verlegungen in einer Ländervereinbarung über die Kostenzuständigkeit geregelt. Nach deren Kündigung wegen rechtlicher Streitigkeiten wird an einer neuen Ländervereinbarung gearbeitet. Ein Entwurf zur Regelung der Kostenträgerschaft liegt bereits vor, der von fast allen Ländern gebilligt wurde. Nach dessen Verabschiedung ist damit zu rechnen, dass die hier genannten Schwierigkeiten jedenfalls größtenteils behoben sein werden.

Zu E: Altenheime

Punkt 155:

Erbeten wird:

- Eine Stellungnahme der deutschen Behörden zur Unangemessenheit der materiellen Bedingungen im Altenpflegeheim Wichernhaus für alte Menschen, die an einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leiden.

Die vom CPT gerügten Ausstattungsmängel des Heims sind der zuständigen Heimaufsicht bekannt. Das alte Gebäude des Altenpflegeheims Wichernhaus wird deshalb geschlossen und durch einen Neubau ersetzt, der voraussichtlich mit Bundesmitteln gefördert werden wird. Mit der Fertigstellung des Neubaus ist im Jahre 2004 zu rechnen. Er wird den Anforderungen der Heimmindestbauverordnung entsprechen. Zugleich werden damit die von der CPT-Delegation festgestellten Mängel zuverlässig behoben.

Punkt 156:

Erbeten wird:

- Eine Auskunft darüber, ob die Empfehlungen, die der Medizinische Dienst der Krankenversicherung nach der letzten Qualitätsbegutachtung des Seniorenpflegeheims Wedding abgegeben hat, umgesetzt worden sind.
- Eine Auskunft über die Fortschritte bei der Umsetzung der Konzeption des Leiters der Einrichtung für die Verbesserung der Betreuungsstation 3 des Seniorenpflegeheims Wedding.

Am 15.10.2001 wurde in der Pflegeeinrichtung Wedding durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) eine Evaluation durchgeführt. Für die Station III, auf die im Bericht des CPT vorrangig abgestellt wird, enthält das Evaluationsprotokoll die Feststellung, dass im Juli des Jahres 2001 die Pflegekonzeption für den geschlossenen Wohnbereich fertiggestellt worden ist. Dieses Konzept beschreibt die milieutherapeutische Zielsetzung, die Strukturierung des Alltags, die Betreuung und Pflege, die Weiterentwicklung der Angehörigenarbeit sowie die therapeutischen Angebote.

Darüber hinaus ist die Gruppenpflege eingeführt worden. Der Wohnbereich wurde in drei Gruppen aufgeteilt. Für jede Gruppe sind drei bis vier Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zuständig.

Außerdem ist zur Erhöhung der Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner die Beleuchtung erneuert worden. Gegenwärtig wird ein großer Beschäftigungsraum mit Therapieküche gebaut und eingerichtet.

Der Bericht des MDK enthält keine differenzierten Aussagen zur Tagesstrukturierung in diesem Wohnbereich. Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Pflegedokumentation der Gesamteinrichtung wurde allerdings festgestellt, dass die soziale Betreuung nur eine sehr allgemeine Berücksichtigung in der Pflegedokumentation findet. Durch die Umsetzung des Wohnbereichskonzepts ist aber zu erwarten, dass die psychologischen Betreuungsdefizite weiter abgebaut werden.

Punkt 157:

Erbeten wird:

- eine Abschrift des Heimgesetzes und des Pflegequalitätssicherungsgesetzes

Das Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz – PQsG) liegt als Anlage 6 bei. Das Gesetz ist am 01. Januar 2002 in Kraft getreten.

Im Übrigen ist in als Anlage 7 eine Synopse mit einem Abdruck des am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen neuen Heimgesetzes beigefügt. Ziel der Änderung des Heimgesetzes war es, die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Rechtsstellung und den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen zu verbessern und die Qualität der Betreuung und Pflege weiter zu entwickeln. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 des neuen Heimgesetzes wird die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner jetzt ausdrücklich als Schutzgut aufgeführt. Daneben enthält das neue Heimgesetz zahlreiche Einzelregelungen zur Sicherung der Pflegequalität.

Beispielhaft kann auf § 11 hingewiesen werden, der die Heimträger u.a. verpflichtet, Pflegeplanungen aufzustellen und ein Qualitätsmanagement zu betreiben. Ergänzend ist in § 15 des neuen Heimgesetzes die Heimaufsicht als unabhängige Überwachungsbehörde gestärkt und zugleich ihr Eingriffsinstrumentarium verbessert worden. Danach hat die Heimaufsicht in der Regel mindestens einmal pro Jahr in jedem Heim eine Prüfung vorzunehmen. Diese Prüfungen können grundsätzlich jederzeit - angemeldet oder unangemeldet - erfolgen. Flankiert werden die Kontrollrechte der Heimaufsicht durch einen Beratungsanspruch der Betreiber der Heime.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass zurzeit die Heimmindestbauverordnung und die Heimmitwirkungsverordnung überarbeitet werden. Ziel beider Verordnungen ist es, die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner noch besser zu schützen und ihre Selbstständigkeit und Selbstverantwortung im Heim zu wahren.